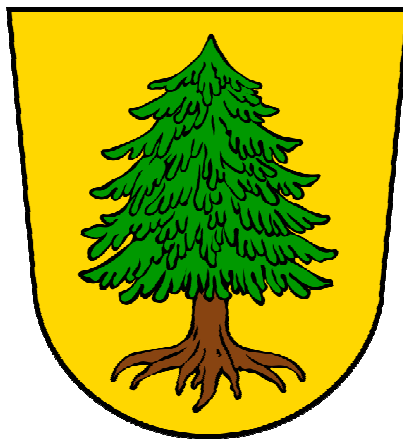


18. DECKBLATTÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
MIT
INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPLAN

der Stadt Viechtach



VORENTWURF in der Fassung vom 18.10.2021

Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

ÜBERSICHT

A. 18. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (M 1:5.000)

B. Begründung mit Umweltbericht

Entwurfsverfasser:

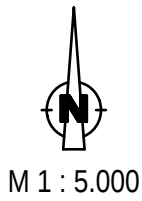
brunner architekten
INGENIEURE GMBH 

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach

Rechtsgültige Fassung:



- Legende:
- Änderungsbereich
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Bestand: Bäume und Sträucher (prägende Gehölzbestände)



Änderung durch Deckblatt Nr. 18:



- Legende Deckblatt Nr. 18:
- Änderungsbereich
 - SO Sondergebiet "Solarenergie" (§ 11 BauNVO)
 - ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche: Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
 - Bestand: Bäume und Sträucher (prägende Gehölzbestände)
 - Planung: Einbringen von Grünstrukturen Ein- und Durchgrünung von Baugebieten (Lage und Darstellung symbolhaft)



Gemarkung Schlitzendorf
Stadt Viechtach

Stand: 18.10.2021 (VE)

Alle Planzeichen, die von der Deckblattänderung unberührt bleiben, sind der Legende des wirksamen Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

brunner architekten
INGENIEURE GMBH

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat von Viechtach hat in der Sitzung vom 13.09.2021 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 18 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____._____ ortsüblich bekannte gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 18 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____._____ hat in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 18 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____._____ hat in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 18 der Flächennutzungsplanänderung (mit Begründung) in der Fassung vom _____._____ wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ beteiligt.
- Der Entwurf des Deckblatts Nr. 18 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____._____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Viechtach hat mit dem Beschluss des Stadtrats vom _____._____ das Deckblatt Nr. 18 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom _____._____ festgelegt.

1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

Stadt Viechtach, den _____

7. Das Landratsamt Regen hat das Deckblatt Nr. 18 zum Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom _____._____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

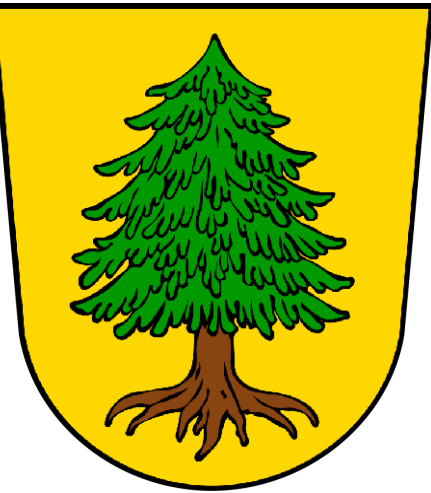
Stadt Viechtach, den _____

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am _____._____ gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

Stadt Viechtach, den _____

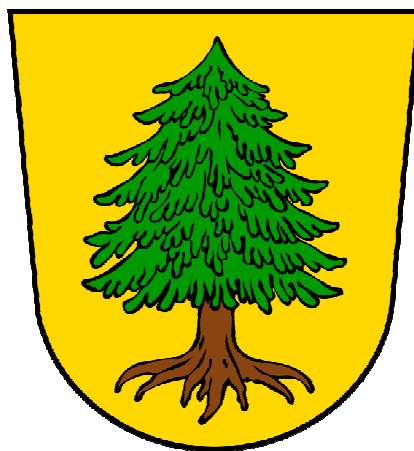
Stadt Viechtach



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
mit integriertem Landschaftsplan

Änderung durch
Deckblatt Nr. 18

B E G R Ü N D U N G
mit
U M W E L T B E R I C H T
z u m
DECKBLATT NR. 18
d e s
FL Ä C H E N N U T Z U N G S P L A N S
mit
I N T E G R I E R T E M
L A N D S C H A F T S P L A N
der Stadt Viechtach



VORENTWURF in der FASSUNG vom 18.10.2021

Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines und Lage	4
2 Planungsbindungen und -grundlagen	6
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	6
2.2 Regionalplan Donau-Wald	7
2.3 Schutzgebiete	9
2.4 Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope	9
2.5 Überschwemmungsgebiete	10
2.6 Wassersensibler Bereich	10
2.7 Denkmalschutz	11
2.8 Altlasten	12
2.9 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	12
3 Planänderungen: Konzeption, Ziele und Inhalte	14
3.1 Anlass und Konzeption	14
3.2 Verkehrliche Anbindung	15
3.3 Landschaftsplan	15
3.4 Wasserversorgung	15
3.5 Abwasserentsorgung	15
3.6 Stromversorgung	15
3.7 Abfallentsorgung	15
3.8 Telekommunikation	15
3.9 Klimaschutz und Klimaanpassung	16
4 Eingriffsregelung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung	17
5 UMWELTBERICHT	19
5.1 Planungsabsicht, Lage und Zielsetzung des Bauleitplans	19
5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung in der Planung	19
5.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	22
5.3.1 Schutzgut Boden	23
5.3.2 Schutzgut Klima und Luft	24
5.3.3 Schutzgut Wasser	24
5.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)	25
5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild	26
5.3.6 Schutzgut Mensch	26
5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	27
5.5 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz	27
5.5.1 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten	28
5.5.2 Hinweise zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	28
5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	28
5.6.1 Vermeidung und Verringerung	28
5.6.2 Ausgleich	28
5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten	28
5.7.1 Ausschluss von ungeeigneten Standorten	29
5.7.2 Prüfung, ob vorrangig geeignete Standorte vorhanden sind	37
5.7.3 Prüfung auf geeignete Standorte	41
5.7.4 Zusammenfassung und Fazit der Alternativen-Prüfung	44
5.8 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	45
5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	45
5.10 Zusammenfassung	46
6 Literaturverzeichnis	47
7 Abbildungsverzeichnis	48

1 Allgemeines und Lage

Die Stadt Viechtach beabsichtigt bzw. der Stadtrat hat beschlossen, Flächen im südöstlichen Stadtgebiet in der Nähe von Rannersdorf, im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, kurz Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt, in sonstige Sondergebiete für Solarenergienutzung (SO „Solarenergie“) zu ändern. Zusätzlich sollen im Flächennutzungsplan auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in ortsgestaltende und landschaftstypische Grünflächen (Flächen für Ausgleichsmaßnahmen) geändert werden. Damit soll für die Betreiber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarpark) die planungsrechtliche Grundlage geschaffen und die Flächen dahingehend geordnet werden.

Im Stadtgebiet von Viechtach soll der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien vorangetrieben und die Stromerzeugung über die Nutzung von solarer Energie ausgebaut werden. Der Deckungsgrad der Stromversorgung durch erneuerbare Energien ist in Viechtach noch gering. So wurden Daten von der Bayernwerk Netz GmbH für das Stadtgebiet Viechtach zur Verfügung gestellt, wonach der Anteil des benötigten Strombedarf über regenerative Energien (Vor-Ort) gerade mal um die 15% ausmacht (nach Haas, 2021).

Der Änderungsbereich bzw. die Planungsgebiete der Deckblattänderung Nr. 18 liegen im südöstlichen Stadtgebiet von Viechtach in der Nähe von Rannersdorf nördlich der Bundesstraße 85 (Abb. 1).

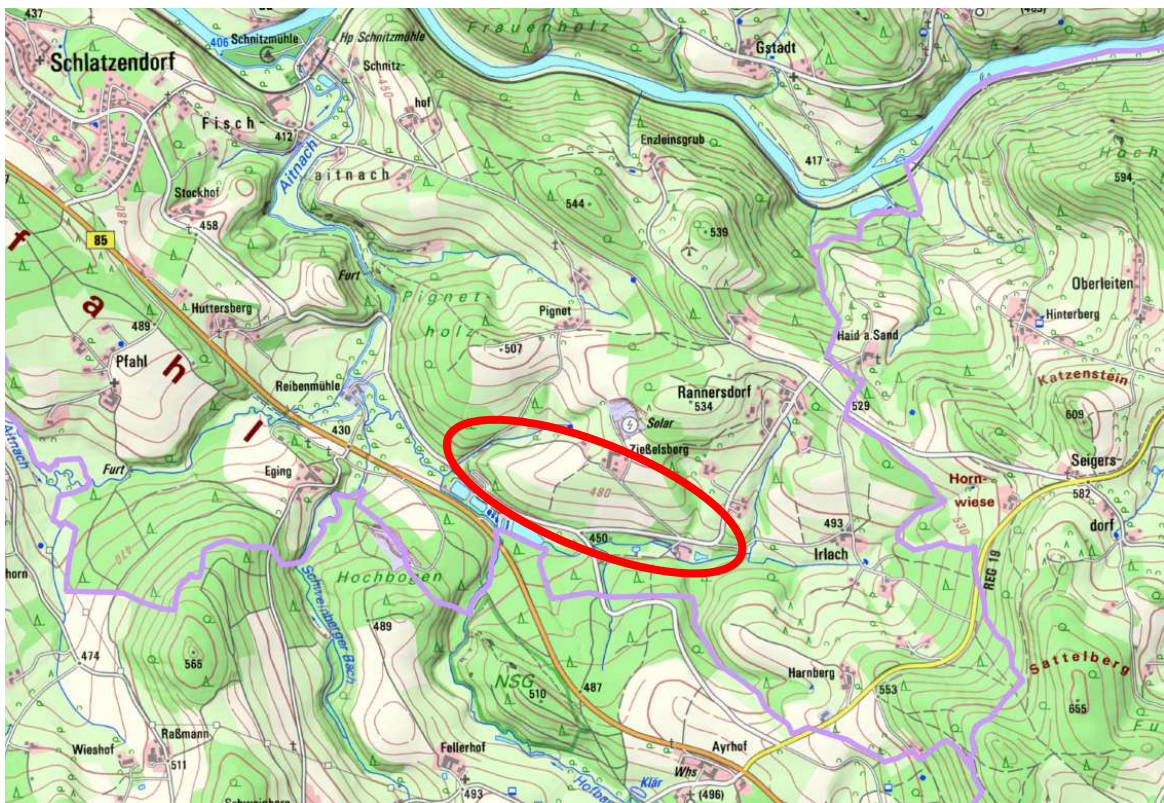


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet von Viechtach, 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich umfasst ca. 9,0ha und betrifft die Flächen mit den Flurstücksnummern 624/3, 619/4 und 637 der Gemarkung Schlatzendorf (Abb. 2).

Der Änderungsbereich bzw. die Planungsgebiete werden aufgeteilt nach Flurstücksnummern von folgenden Nutzungen umgrenzt:

Fl.Nr.	nördlich	südlich	Westlich	östlich
624/3	Gehölze und Wirtschaftsweg	Wald	Wald	landwirtschaftlich genutzte Flächen
619/4	landwirtschaftlich genutzte Flächen	Gehölze und Straße	Wirtschaftsweg mit Gehölzgruppen	Gehölze
637	landwirtschaftlich genutzte Flächen	Straße	Gehölze	Straße



Abbildung 2: Luftbild mit Flurabgrenzungen und Lage des Änderungsbereiches bzw. der Planungsgebiete (rote Abgrenzungen) 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Das Gelände der Planungsgebiete ist abgesehen von einem Teilbereich in Westhanglage gänzlich nach Süden ausgerichtet. Der Höchstpunkt liegt bei ca. 491m ü. NN und der niedrigste Punkt bei ca. 460m ü. NN. Es ist mit Steigungen bis zu 20% zu rechnen. Das Orts- und Landschaftsbild wird überwiegend von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen charakterisiert.

2 Planungsbindungen und -grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Planungsgebiet liegt im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Abb. 3). Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden kann sowie soll er seine eigenständige Siedlungsstruktur bewahren können.

Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen und sozioökonomischen Nachteilen bzw. ist in diesen Räumen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten. Sie sind vorrangig zu entwickeln. Dieses Vorgehensprinzip gilt z.B. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, hier Energieversorgung.

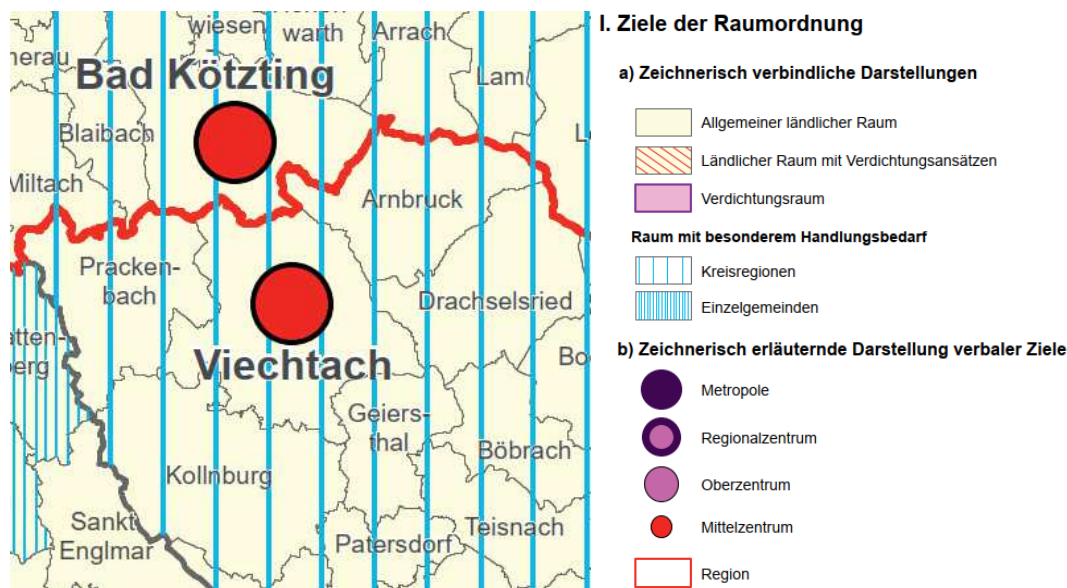


Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern, 2018 (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP),
Stand 01.01.2020:

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

2.2 Regionalplan Donau-Wald

Die Stadt Viechtach ist dem Regionalplan der Region 12 „Donau-Wald“ zugeordnet. Die Stadt liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und entlang einer Entwicklungsachse. Als Mittelzentrum ist Viechtach auch als zentraler Ort einzuordnen, der bevorzugt zu entwickeln ist (Abb. 4).

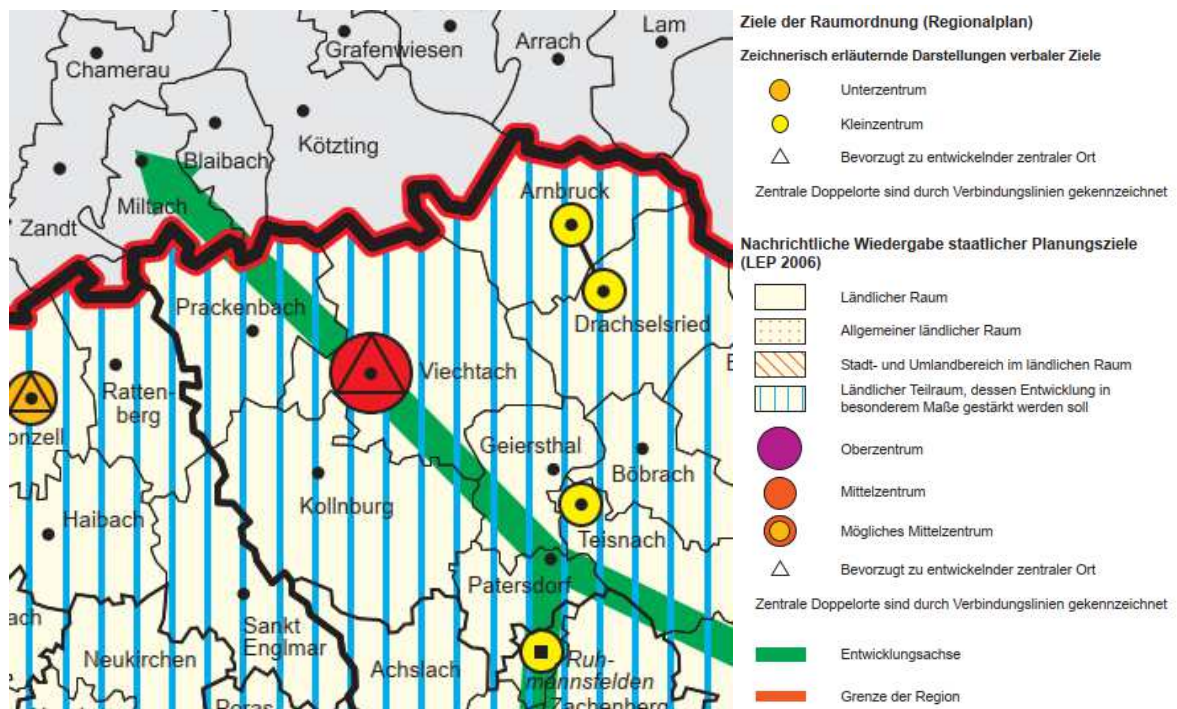


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumstruktur des Regionalplans „Region Donau-Wald (12)“, 2008 (Quelle: Regionaler Planungsverband Donau-Wald)

Folgende Grundsätze und Ziele sind im Regionalplan Donau-Wald dargestellt, Stand 13.04.2019:

AI Leitbild

1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. In ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen soll sie so entwickelt und gestärkt werden, dass die sich aus der Lage inmitten Europas und an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und zum Donaunraum ergebenden Herausforderungen bewältigt und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionsteilen geschaffen werden

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse

1.1 (Z) Die nördlichen und östlichen Teilräume der Region sollen in ihrer Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden.

A III Zentrale Orte

2.4 Mittelzentren

2.4.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Viechtach bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum seines Verflechtungsbereichs zu entwickeln

B III Energie

1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte

Vorentwurf i. d. Fassung v. 18.10.2021

Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Schlussfolgerungen:

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans betreffen und begründen die Planungsinteressen der Stadt Viechtach. In beiden werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen. Es sollen zur Sicherung einer wirtschaftlichen, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung in der Region eine diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden.

2.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Europäischem Recht

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie. Diese Schutzgebiete werden von den einzelnen EU-Mitglieder nach einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.

Im Planungsgebiet und in dessen unmittelbare Nähe sind keine Schutzgebiete nach europäischem Recht vorhanden.

Schutzgebiete nach nationalem Recht

Schutzgebiete nach nationalem Recht in Deutschland sind Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, Natur- und Nationalparke.

Das Planungsgebiet liegt in keinem Landschaftsschutz- (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder Nationalpark (NP). Es liegt im Naturpark Bayerischer Wald (NP-00012), dieser eine Größe von 278.625ha besitzt (Abb.5). Der Änderungsbereich des Vorhabens wirkt sich somit nicht erheblich auf die Größe und Eigenart des Naturpark Bayerischer Wald aus. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturpark sind somit auszuschließen.

2.4 Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope

Die Biotopkartierung liefert wichtige Grundlagen für den Naturschutz und trägt dadurch wesentlich zur Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile für die nachfolgende Generation bei. Da nach einheitlichen Vorgaben kartiert wurde, erhält man eine Übersicht über wertvolle und erhaltenswerte Biotope in Bayern. Meist gehören diese kartierten Biotope zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG.

In den Planungsgebieten sind keine kartierten Biotope vorhanden (Abb. 5). In der näheren Umgebung sind folgende kartierten Biotope vorhanden:

Nördlich des westlichen Planungsgebietes:

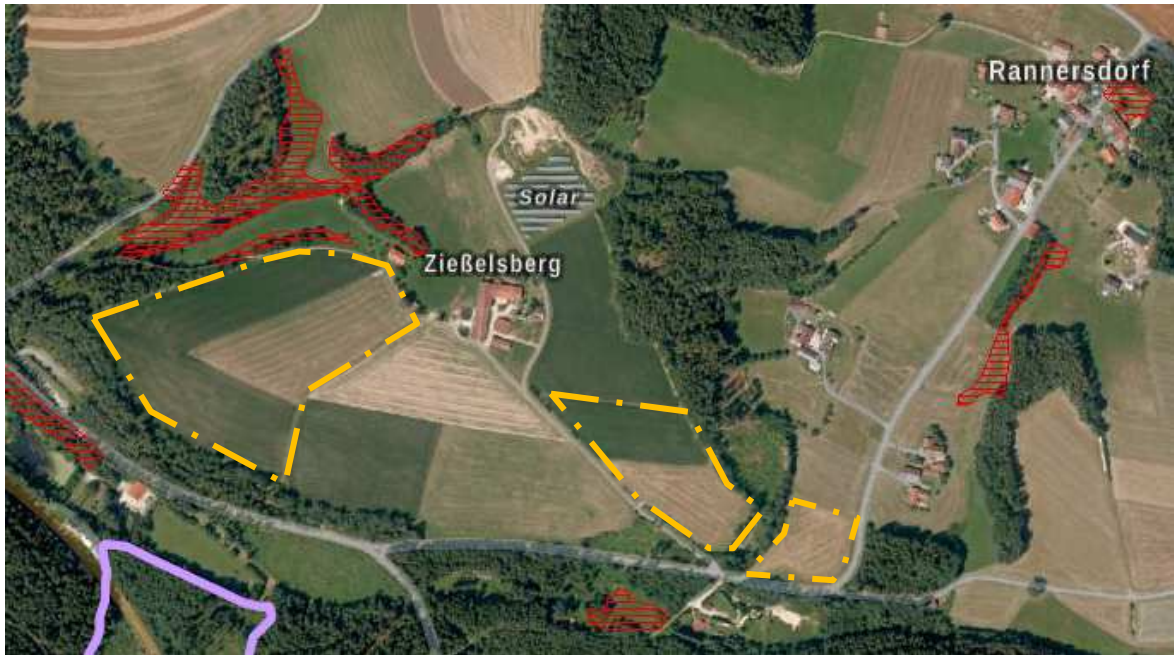


Abbildung 5: Luftbild mit Änderungsbereich (oranger Umgriff) und kartierte Biotope (rot schraffierte Fläche), 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

- „Graben mit Hochstauden und Gehölzsaum“ – Nr. 6943-0167-001 und 002
- „Magere Trocken- und Feuchtbiotopkomplex an Hang und in Talaue bei Zießelsberg“ – Nr. 6943-1404-000

Eine Beeinträchtigung der Biotope ist auf Grund der Entfernung und dem dazwischen liegenden Wirtschaftsweg auszuschließen. Vielmehr wird versucht, die bestehenden Gehölzstrukturen zu erweitern und auch durch Extensivierung der Solarparkflächen eine Erweiterung des Trockenbiotopkomplexes zu erreichen. Durch die Nähe zum bestehenden Trockenbiotop ist davon auszugehen, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig eine ähnliche Artenausstattung ausbildet.

2.5 Überschwemmungsgebiete

Das Planungsgebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und in keinem Bereich mit Hochwassergefahrenflächen. Auch in der näheren Umgebung sind keine der vorher genannten Gebiete/Flächen vorhanden. Somit ist diesbezüglich mit keinen Restriktionen im Planungsgebiet zu rechnen.

2.6 Wassersensibler Bereich

Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Untervorentwurf i. d. Fassung v. 18.10.2021

terschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Die Planungsgebiete liegen in sehr kleinen Teilbereichen in wassersensiblen Bereichen. Wegen des ansteigenden Geländes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass in diesen Bereichen Solarmodule überschwemmt oder Fundamente unterspült werden oder es zu ähnlichen Beeinträchtigungen kommen kann.

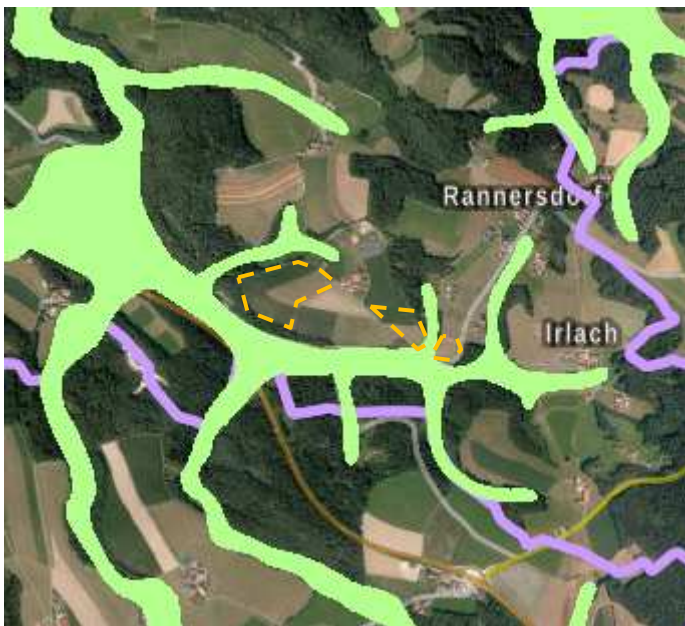


Abbildung 6: Luftbild mit Planungsgebieten (oranger Umgriffe) und wassersensiblen Bereichen (grüne Flächen), 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

2.7 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind keine Boden- Bau- und Landschaftsprägende Denkmäler vorhanden. In der umliegenden Umgebung außerhalb des Änderungsbereiches, nordöstlich des westlichen Planungsgebietes ist folgendes Baudenkmal vorhanden (Abb. 7):

- Austragshaus – Nr. D-2-76-144-138

Zwischen Baudenkmal und nördlichen Rand des Solarparks, d.h. entlang des Wirtschaftsweges ist eine Eingrünung geplant. Einer möglichen, visuellen Beeinträchtigung wird dadurch entgegengewirkt, d.h. der Solarpark wirkt sich nicht negativ auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals aus. Es ist davon auszugehen, dass von der Deckblattänderung keine negativen Beeinträchtigungen ausgehen.

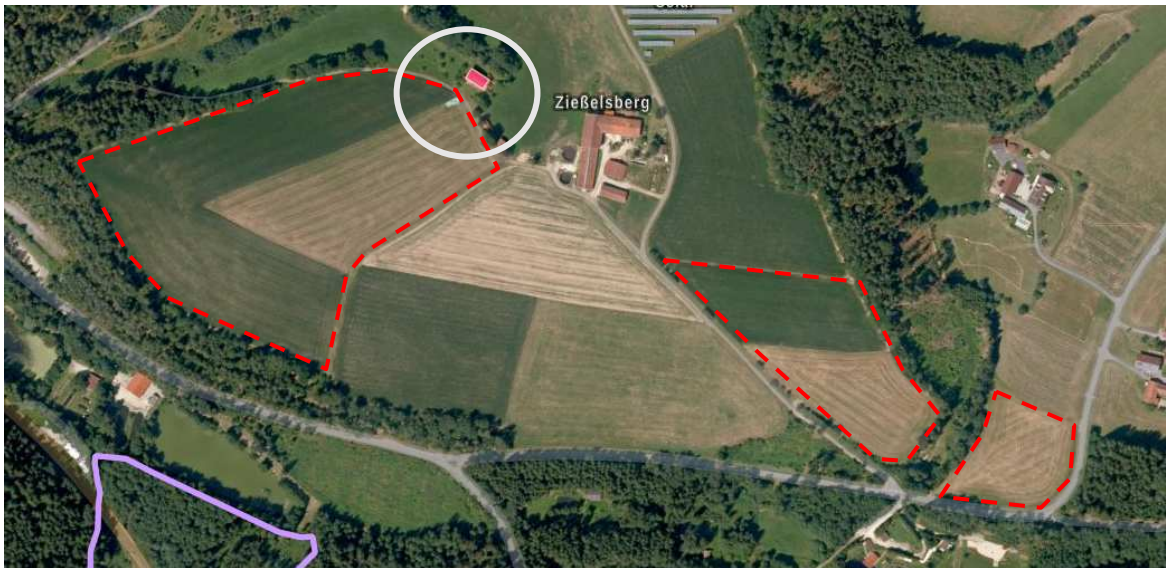


Abbildung 7: Luftbild mit Änderungsbereich (roter Umgriff) und Baudenkmäler (rote Flächen), 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Hinweis zur Auffindung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG):

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer des Grundstücks sowie der Unternehmer und Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.8 Altlasten

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet sind keine Aufschüttungen von Altlasten bekannt.

2.9 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Änderungsbereiches fast gänzlich als landwirtschaftliche Nutzungsfläche dargestellt. Östlich der mittleren Fläche des Änderungsbereiches sind bestehende Gehölze abgebildet (Abb. 8).



Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Änderungsbereich (roter Umgriff), 2021 (Quelle: Stadt Viechtach, ohne Maßstab)

3 Planänderungen: Konzeption, Ziele und Inhalte

3.1 Anlass und Konzeption

Die Stadt Viechtach beabsichtigt, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, nachfolgend kurz FNP durch das Deckblatt Nr. 18 zu ändern. Landwirtschaftliche Flächen sollen durch eine neue städtebauliche Entwicklung und Neuordnung als sonstiges Sondergebiet, SO „Solarenergie“ nach § 11 BauNVO und Grünflächen dargestellt werden.

Die Stadt Viechtach möchte die Nutzung der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet ausbauen und mit der Deckblattänderung soll die planungsrechtliche Ausgangslage geschaffen werden. Das Sondergebiet dient der Errichtung von Solarmodulen für die Nutzung der Sonnenenergie mit den notwendigen Trafostationen. Grünstrukturen werden symbolhaft in den Flächennutzungsplan übernommen und weiterentwickelt, um angrenzende, naturschutzfachlich wertgebende Strukturen und Flächen zu stärken. Darüber hinaus sollen im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für den Landschaftsschutz und -pflege landwirtschaftliche Flächen als ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche dargestellt werden. Diese Flächen werden als Ausgleichsflächen benötigt.

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Donau-Wald dargestellten Ziele und Grundsätze berühren und begründen zusätzlich die Planungsabsicht der Stadt Viechtach. In beiden werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen. Es sollen zur Sicherung einer wirtschaftlichen, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung in der Region eine diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Zu dem liegt das Stadtgebiet von Viechtach nach dem Energie-Atlas von Bayern in einer Gebietskulisse, in der Solarparks in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Sinne des EEGs, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes als potenzielle Förderflächen angesehen werden. Die Nennleistung der Anlagen liegt zwischen 750kWp und 20MWp und ist somit förderfähig.

Städtebauliche und landschaftsplanerische Zielsetzung der FNP-Deckblattänderung Nr. 18:

- Städtebauliche geordnete Entwicklung und Neuordnung,
 - o der Ausbau der Nutzung von regenerativen Energien, hier die Nutzung der Solarenergie,
 - o die Entwicklung und Gestaltung von ortsgestaltenden und landschaftstypischen Grünflächen (Ausgleichsfläche) und
 - o die Weiterentwicklung von naturschutzfachlichen wertgebenden Biotopverbundstrukturen durch die Erhaltung von bestehenden Grünstrukturen im Änderungsbereich und die Planung neuer Grünverbindungen

3.2 Verkehrliche Anbindung

Der Änderungsbereich bzw. alle Planungsgebiete sind verkehrlich über eine Gemeindeverbindungsstraße und öffentlich gewidmete Feld- und Waldwege angebunden.

3.3 Landschaftsplan

Neben der Darstellung von Sondergebietsflächen für die Solarenergienutzung werden im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung auch landwirtschaftliche Flächen als ortsgestaltende und landschaftstypische Grünflächen dargestellt. Diese ca. 1,0ha große Grünfläche wird als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen verwendet. Derzeit sind auf dieser Fläche Eingrünungsmaßnahmen und Streuobstbestände geplant, die konkreter auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beplant werden. Zusätzlich werden bestehende Grünstrukturen erhalten und weitere Ein- und Durchgrünungen geplant, um das Biotopverbundsystem zu stärken. Die Lage und Darstellung der Grünstrukturen sind auf Flächennutzungsplanebene symbolhaft zu bewerten.

3.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Änderungsbereiches ist auf Grund der speziellen Nutzung des Sondergebietes nicht erforderlich.

3.5 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

3.6 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

3.7 Abfallentsorgung

Die regelmäßige Abfallentsorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig. Baubedingter Abfall ist sachgerecht zu entsorgen.

3.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Änderungsbereiches mit Telekommunikationsdienstleistungen ist wegen der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

3.9 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Forcierung des Klimaschutzes und dessen politischen Vorgaben können mit der FNP-Deckblattänderung Nr. 18, das die Nutzung von erneuerbaren Energien, hier der Ausbau der Solarenergienutzung zum Ziele hat, Folge geleistet werden. Im nachfolgenden weiterführenden Bauleitplanverfahren werden konkrete Maßnahmen benannt, die zum Schutz des Klimas im Bereich des Planungsgebietes berücksichtigt werden. Die konkreten Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.

4 Eingriffsregelung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

Bauliche Entwicklungen, hier Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen durch ihren Flächenverbrauch, ihre Veränderungen in der Oberflächengestalt und Bodenstruktur und ihre Flächenversiegelung zu einer Veränderung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes im Sinne des §14 BNatSchG und § 1a BauGB. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Eingriffsregelung überschlägig abzuhandeln.

Somit wird auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, kurz StMLU und dem Schreiben der Oberen Baubehörde vom 19.11.2009* eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung vorgenommen. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sowie konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sowie Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

* aus LfU, 2014: „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Geplante Nutzung:	Sondergebiet Solarenergie
Flurnummer (Teilfläche, kurz TF) und Gemarkung	624/3, 619/4 und 637, Gemarkung Schlatzendorf
Voraussichtliche Größe der Fläche mit baulicher Entwicklung	ca. 68.000m ²
Erwartete Grundflächenzahl (GRZ)	unter 0,35 (Typ B – niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad)
voraussichtliche Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushalts und Landschaftsbildes	Kategorie I (geringe Bedeutung)
Begründung	Bei den Flächen des Änderungsbereiches (Solarparkflächen) handelt es sich um Acker- und intensiv genutzte Grünlandflächen mit einigen wenigen Gehölzen/Gehölzgruppen. Es handelt sich um anthropogen überprägte Böden ohne kulturhistorische Bedeutung. Durch die spezielle Nutzung der Fläche wird nur im geringen Umfang in die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser und Klima eingegriffen. Wegen der uneinsichtigen und abseitigen Lage in

	Verbindung mit bestehenden Waldflächen und bestehender Eingrünung sind die Solarparkflächen für eine breite Öffentlichkeit nicht oder kaum einsehbar, was einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich entgegensteht. Die Fläche ist für eine Erholung- und Freizeitnutzung nicht interessant.
Voraussichtlicher Kompensationsfaktor	0,1 - 0,5, in der Regel 0,2 * Wenn es sich bei der Eingriffsfläche um keine sensible Landschaft handelt (Landschaftsbild, Erholung), liegt der Kompensationsfaktor als Ausgangswert in der Regel bei 0,2. Bei Erarbeitung eines Minimierungskonzeptes ist eine Kompensationsfaktor von 0,1 möglich
Voraussichtlicher Kompensationsbedarf	ca. 6.800m ² - 34.000m ² , bei einem Faktor von 0,2 = 13.600m ² * wobei der Kompensationsbedarf nach den Ausführungen des „Praxisleitfadens“ des LfU und bei Umsetzung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im unteren Bereich zu suchen ist
Kompensationsmöglichkeit (Ausgleich)	Nach Möglichkeit ist eine räumliche und funktionale Beziehung zwischen Eingriff und Kompensation herzustellen, d.h. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind, so weit wie möglich am Ort des Eingriffs umzusetzen sowie sollte der Ausgleich, wenn diese naturschutzfachlich sinnvoll und möglich ist, in der Nähe des Eingriffs erfolgen. Die Flurnummer 637 kommt als Ausgleichsfläche in Betracht.

5 UMWELTBERICHT

Grundlage für die Erstellung und Gliederung des Umweltberichtes stellt die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB dar. Dabei geht es bei der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen.

5.1 Planungsabsicht, Lage und Zielsetzung des Bauleitplans

Die Stadt Viechtach hat die Planungsabsicht, landwirtschaftliche Nutzflächen in Sondergebiete für die Solarenergienutzung und Grünflächen zu ändern. Dazu wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt mit der Nummer 18 geändert. Ziel des Deckblatts ist die Förderung und der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien, hier der Solarenergienutzung. Der Stadtrat hat in einem Aufstellungsbeschluss die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 beschlossen.

Der Änderungsbereich bzw. die Planungsgebiete der Deckblattänderung Nr. 18 liegen im südöstlichen Stadtgebiet von Viechtach in der Nähe von Rannersdorf/Zießelsberg.

Städtebauliche Zielsetzung:

Der wesentliche Inhalt des Deckblattes besteht in der Änderung von landwirtschaftlichen Flächen in Sondergebiet „Solarenergie“ nach § 11 BauNVO. Ziel ist es durch eine städtebaulich geordnete Entwicklung und Neuordnung,

- o der Ausbau der Nutzung von regenerativen Energien, hier die Nutzung der Solarenergie,
- o die Entwicklung und Gestaltung von ortsgestaltenden und landschaftstypischen Grünflächen (Ausgleichsfläche) und
- o die Weiterentwicklung von naturschutzfachlichen wertgebenden Biotopverbundstrukturen durch die Erhaltung von bestehenden Grünstrukturen im Änderungsbereich und die Planung neuer Grünverbindungen.

5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung in der Planung

Raumordnungsgesetz - ROG:

Die Stadt Viechtach gehört zum Landkreis Regen. Nach der Gliederung Bayers in Verwaltungsregionen befindet sich Viechtach in der Region Donau-Wald (Nr. 12). Die Stadt liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und entlang einer Entwicklungsachse. Als Mittelzentrum ist Viechtach auch als zentraler Ort einzuordnen, der bevorzugt zu entwickeln.

(Siehe auch Kapitel 2.1 und 2.2)

Der Regionalplan der Region Donau-Wald legt folgende Ziele dar:

Vorentwurf i. d. Fassung v. 18.10.2021

- Nachhaltige Entwicklung der Region Donau-Wald
- Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen
- Stärkung der Entwicklung der nördlichen und östlichen Teilräume der Region in besonderem Maße
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Grundsätze und Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Donau-Wald berühren und begründen die Planungsabsicht der Stadt Viechtach. Eine Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan und eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Viechtach ist im Sinne der genannten Programme/Pläne der Raumordnung möglich.

Baugesetzbuch - BauGB

Das Baugesetzbuch legt u.a. folgende Inhalte und Zielsetzungen von Bauleitplänen dar, die zu berücksichtigen sind:

- Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie
- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die genannten Zielsetzungen stehen der Deckblattänderung nicht entgegen. Die Stadt Viechtach möchte die Stromversorgung des Stadtgebietes über den Ausbau der erneuerbaren Energie sichern. Dabei möchte sie die Solarenergienutzung fördern und ausbauen. Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dabei ebenso berücksichtigt.

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Das Wasserhaushaltsgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Zielsetzungen fest, die zu berücksichtigen sind:

- Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, darunter fallen oberirdische Gewässer und Grundwasser
- Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit
- Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Nutzung zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse Einzelner
- Gewährleistung von natürlichen und schadlosen Abflussverhältnissen
- Rückhaltung des Wassers in der Fläche
- Vermeidung und umweltgerechte Entsorgung von Abwässern

Es sind keine Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Änderungsbereich vorhanden. Derzeit werden die Flächen intensiv als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Durch die Solarparkplanung werden die Flächen extensiv genutzt.

Vorentwurf i. d. Fassung v. 18.10.2021

viert, d.h. die Nähr- und Schadstoffeintragung auf den Flächen wird gestoppt, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken dürfte. Niederschläge können trotz baulicher Entwicklung in den Boden versickern. Auch ist die Funktion- und Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes durch das Bauvorhaben kaum beeinträchtigt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Ziele fest, die zu berücksichtigen sind:

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen
- Schutz und Sicherstellung von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abfall sachgerecht entsorgt wird und der Kreislaufwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich sollen Abfälle vermieden werden.

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz legt u.a. folgende Inhalt und Ziele fest, die zu berücksichtigen sind:

- Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, so sind z.B.
- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen.

Es ist davon auszugehen, dass die Inhalte und Ziele durch das Deckblatt Nr. 18 eingehalten werden. Durch die Deckblattänderung ändert sich an der derzeitigen Bestandssituation vor Ort grundsätzlich nichts. Es werden bestehende Gehölzstrukturen in das Deckblatt übernommen. Dazu werden neue geplante Gehölzstrukturen im Deckblatt dargestellt. Nach derzeitigem Stand werden keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete oder Schutzobjekte direkt und erheblich beeinträchtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind konkretere Aussagen zur Landschaftsplanung bzw. Grünordnung zu treffen.

5.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Der Änderungsbereich des Deckblattes Nr. 18 ist in drei Planungsgebiete aufgeteilt: auf den westlichen und mittleren Planungsgebieten sind Solarparkflächen und auf der Östlichen Grünflächen (als Ausgleichsfläche) geplant. Derzeit werden die Flächen als intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen genutzt. Einzelne Gehölzgruppen und Einzelgehölze sind vorhanden. (siehe Abb. 9 - 11).



Abbildung 9: Panoramaaufnahme und Blick über das westliche Planungsgebiet nach Westen, September 2021 (Quelle: Brunner Architekten)



Abbildung 10: Panoramaaufnahme und Blick über das mittlere Planungsgebiet nach Osten, September 2021 (Quelle: Brunner Architekten)



Abbildung 11: Panoramaaufnahme und Blick über das östliche Planungsgebiet (geplante Grünfläche) nach Nordwesten, September 2021 (Quelle: Brunner Architekten)

In diesem Kapitel ist die wesentliche Fragestellung im Rahmen der Flächennutzungsplan-Deckblattänderung Nr. 18, inwieweit durch die Änderung erhebliche und zusätzliche Belastungen von Natur und Landschaft (Schutzgüter) zu erwarten

werden, dass die Modultische mit Bodendübel/Punktfundamenten verankert werden und somit die Bodenfunktionen wie die Speicher- und Filterwirkung auf die Fläche gesehen erhalten und kaum beeinträchtigt werden. Auch ist zu bemerken, dass gerade bei der derzeitigen überwiegenden intensiven Ackernutzung der Boden gedüngt wird und es bei der Bodenbearbeitung zu Erosionen kommt. Bei einer Solarparknutzung ist eine extensive Grünland-Bewirtschaftung geplant. Somit wird nicht gedüngt und der Boden wird nicht bearbeitet. Dazu kommt, dass nach Aufgabe und Rückbau der Solarparks der Boden seine Funktionsfähigkeit wieder voll zurückerlangt.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

5.3.2 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Der Änderungsbereich und dessen Umgebung sind von Acker- und Grünlandnutzung und Wald und Gehölzstrukturen geprägt. In der Nähe sind eine Hofstelle und weiter bauliche Anlagen sowie Feld- und Waldweg in einer ländlich geprägten Kulturlandschaft vorhanden.

Auswirkungen

Es kann gesagt werden, dass durch die spezielle Nutzung in der freien Landschaft es zu keiner nennenswerten bioklimatischen Beeinträchtigung ausgehend von der Deckblattänderung kommt. Es werden keine lokalklimatischen bedeutsamen Luftaustauschbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete beeinträchtigt.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft werden als gering oder unerheblich eingestuft.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Die Flächen der Deckblattänderung liegen in keinem Überschwemmungsgebiet oder in Hochwassergefahrenflächen. In sehr geringem Umfang liegen die Flächen in den südlichen Änderungsbereichen in wassersensiblen Gebieten.

Der Boden steht zur Grundwasseranreicherung und -speicherung zur Verfügung, da von einem hohen intaktem Grundwasserflurabstand ausgegangen wird. Derzeit wird das Niederschlagswasser Richtung Süden hangabwärts abgeführt und versickert in den Vegetationsflächen. Durch die intensive Nutzung der Flächen durch Acker- und Grünlandbewirtschaftung ist davon auszugehen, dass die Flächen gedüngt werden und so auch Düngemittel wie Nitrat u.a. in das Grundwasser gelangen.

Auswirkungen

Durch die Deckblattänderung Nr. 18 sind für das Schutzgut Wasser keine zusätzlichen und erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine Wasserschutzgebiete und Hochwassergefahrenflächen vorhanden. In sehr geringen Umfang sind wassersensiblen Bereiche durch die Deckblattänderung berührt. Durch die Topografie und Hanglage kann eine Überschwemmung der Modultische gänzlich oder eine Ausschwemmung der Punktfundamente sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Der Wasserhaushalt der Flächen ist durch die Nutzung kaum beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser kann über die Modultische ablaufen und im Boden versickern. Durch die geplante extensive Nutzung der Flächen ohne Düngerzugaben kann sogar von einer Grundwasserverbesserung gesprochen werden.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

5.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)

Beschreibung:

Im Änderungsbereich sind überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächenflächen und wenige Gehölzgruppen und Einzelgehölze vorhanden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Gebiet der Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse (Quelle: FIN-Web, LfU). Moorige und anmoorige Bereiche nach der Moorbodenkarte sind nicht vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Fläche wegen der intensiven Bewirtschaftung nicht als naturschutzfachlich wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen einzustufen.

Potenzielle natürliche Vegetation (PNV):

Die PNV stellt einen gedachten Zustand dar, der auf Grundlagen von bestehenden Boden- und Klimaverhältnissen eine sich wahrscheinlich entwickelnde Vegetation aufzeigt. Dabei wird der Einfluss des Menschen auf die Fläche gedanklich ausgeblendet. Auf der Fläche des Änderungsbereiches würde sich nach der Karte des Landesamtes für Umwelt in Bayern überwiegend ein „*Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald*“ (L5gT) und im südwestlichen Bereich der westlichen Planungsfläche ein „*Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Heidekraut-Kiefern-Eichen-Feldgehölz*“ (L3eT) entwickeln.

Der Änderungsbereich des Deckblattes liegt in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet sowie keinem Nationalpark. Kartierte und gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von keinem naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensraum auszugehen. Schutzgebiete wie Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie Nationalparks werden nicht berührt. Kartierte Biotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Vorhandene Gehölze werden er-

Vorentwurf i. d. Fassung v. 18.10.2021

halten und geplante Gehölze unter anderem als Weiterentwicklung der vorhandenen Biotope im näheren Umfeld der Flächen werden in das Deckblatt übernommen. Es ist eine Extensivierung der Flächen geplant, was für Flora und Fauna eine naturschutzfachliche Aufwertung darstellt. Detaillierte Aussagen zur weiteren Planung sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden als gering eingestuft.

5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Landschafts- und Ortsbild ist neben bestehenden baulichen Anlagen der in der Nähe befindlichen Hofstelle und Feld- und Waldwegen vor allem durch landwirtschaftliche Flur und Waldbestand geprägt. Offene Blickachsen ergeben sich in erster Linie auf Hochpunkten in der Nähe der Hofstelle mit der Hangneigung nach Süden und Westen in die weite landwirtschaftlich genutzte Flur und Waldkulisse. Ansonsten ist der Änderungsbereich, vor allem die beiden geplanten Solarparkflächen bereits gut eingegrünt und von außen, d.h. von der Bundesstraße nicht und von der Gemeindeverbindungsstraße kaum einsehbar. Wanderwege sind in unmittelbarer Entfernung nicht vorhanden. Radwege wie der Regental-Radweg verlaufen am südlichen Waldrand außerhalb des Planungsgebietes und somit ist das Planungsgebiet für Radfahrer nicht einsehbar.

Auswirkungen:

Durch den vorhandenen Waldbestand und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen ist der Änderungsbereich in seiner Wirkung kaum wahrnehmbar. Von erheblichen und zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch die Deckblattänderung ist nicht auszugehen. Bestehende und geplante Gehölze als Eingrünung sind in das Deckblatt übertragen worden.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild werden als gering eingestuft.

5.3.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Flächen sind für eine Erholungsnutzung nicht interessant, da diese landwirtschaftlich genutzt werden. Auch führen keine offiziellen Wanderwege oder Radwege durch das Planungsgebiet. In der näheren Umgebung südlich des westlichen Planungsgebietes verläuft der Regental-Radweg. Zwischen dem Radweg und dem Planungsgebiet liegen Wald und Gehölzstrukturen.

Durch die spezielle Nutzung ist nach der Inbetriebnahme der Solarparkfläche von keinem Lärm auszugehen.

Auswirkungen

Durch die Deckblattänderung Nr. 18 sind nach derzeitigem Stand keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Fläche wird derzeit nicht als Erholungsfläche genutzt. Mit von der Fläche ausgehenden Lärmemissionen ist nicht zu rechnen.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden als gering oder unerheblich eingestuft.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Erhaltenswerte Kultur und Sachgüter sowie Denkmäler sind im Änderungsbereich des Deckblattes nicht vorhanden. In der näheren Umgebung ist ein Baudenkmal vorhanden. Das Austragshaus mit der Denkmalnummer D-2-76-144-138 befindet sich nördlich des westlichen Planungsgebietes. Eine Karte mit dem Standort befindet sich im Kapitel 2.7. Eine visuelle Sichtbeziehung zwischen Baudenkmal und Solarpark wäre ohne geplante Eingrünung vorhanden. Daher sind Pflanzungen von Gehölzen zwischen Solarpark und Baudenkmal geplant.

Auswirkungen

Einer möglichen, visuellen Beeinträchtigung wird durch Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt, d.h. der Solarpark wirkt sich nicht negativ auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals aus. Es ist davon auszugehen, dass von der Deckblattänderung keine negativen Beeinträchtigungen ausgehen.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als gering eingestuft.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Verstärkung der Beeinträchtigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung führen könnten, sind nicht erkennbar.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Deckblattänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur gegenwärtigen Situation. Die Flächen bleiben als intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen erhalten.

5.5 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz

5.5.1 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Im Änderungsbereich, direkt angrenzend und in der näheren Umgebung sind keine Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiet vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Nutzungsänderung zu erwarten.

5.5.2 Hinweise zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise vor, die eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig machen würden. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche eingeordnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Deckblattänderung keine Tier- und Pflanzenarten in Sicht der §§ 39 und 44 BNatschG beeinträchtigt werden.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.6.1 Vermeidung und Verringerung

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme des Eingriffs in Natur und Landschaft werden vorhandenen Gehölze und die Erweiterung dieser Eingrünung in die FNP-Deckblattänderung übernommen. Weitere und detaillierte Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

5.6.2 Ausgleich

Da es sich bei der Deckblattänderung um eine Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Flächen in Sondergebiet handelt, sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die auszugleichen sind. In Kapitel 4 wurde überschlägig eine erste Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs beschrieben.

So ist auf einer intensiv genutzten Acker- und Grünlandfläche mit der Eingriffsfläche von ca. 68.000m² bei einem Kompensationsfaktor zwischen 0,1 und 0,5, in der Regel 0,2 ein Ausgleich von ca. 6.800m² - 34.000m², in der Regel 13.600m² notwendig. Weitere Ausführungen sind unter Kapitel 4 der Begründung zu finden. Eingriffsvermeidende und eingriffsminimierende Maßnahmen, auch im Zuge der Ausgleichsflächenbilanzierung sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten. Nach Möglichkeit ist eine räumliche und funktionale Beziehung zwischen Eingriff und Ausgleich herzustellen, d.h. der Ausgleich sollte, wenn möglich in der Nähe des Eingriffs erfolgen.

5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die folgende Standortuntersuchung hinsichtlich der Eignung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen/Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach folgt grundsätzlich dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Landesamtes für Umwelt, kurz LfU. Dieser Leitfaden des LfU lehnt sich bei der Einteilung der Standortkategorien wiederum an das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 an, dass die Standorte bei der Untersuchung in geeignete, eingeschränkt geeignete und nicht geeignete einteilt. Die Definition der Kriterien bezüglich der Eignung bzw. Nicht-Eignung für Solarparks basiert auf den Ausführungen des „LfU-Leitfadens“.

Zuerst wird das Stadtgebiet von Viechtach auf nicht geeignete Standorte für eine Solarparknutzung untersucht („Ausschlussprüfung“). Als Ergebnis bleiben auch Bereiche übrig, die als mögliche Solarparkflächen in Frage kommen. Anschließend wird geprüft, ob vorrangig geeignete Standorte im besiedelten Raum und im Außenbereich vorhanden sind. Dies sind Bereiche mit geringem Konfliktpotential. Beispiele für vorrangig geeignete Standorte sind beispielsweise Konversionsflächen und vorbelastete Flächen entlang großer Verkehrsstrassen. Sind keine vorrangig geeigneten Standorte verfügbar, werden Standorte in Betracht gezogen, die sich nach der Ausschlussprüfung als möglich geeignete Standorte, eingeschränkt oder unter bestimmten Bedingungen als geeignet herausstellen. Das sind Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes besonders zu betrachten und zu berücksichtigen sind.

5.7.1 Ausschluss von ungeeigneten Standorten

(Standorte, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes grundsätzlich nicht geeignet sind):

1. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile
2. Natura 2000-Gebiete und Wiesenbrütergebiete
3. amtlich kartierte Biotope sowie Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes
4. festgelegte Kompensationsflächen gemäß Ökoflächenkataster
5. Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind
6. Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz dargestellt im Landschaftsplan
7. Geotope
8. Gewässer, Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungskorridore
9. Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens

Nachfolgend werden auf Grundlage einiger Karten ungeeignete Standorte im Stadtgebiet von Viechtach dargestellt.

Zu 1., 2., 3. und 4. der Ausschlusskriterien:

Folgende naturschutzfachlich besonders wertgebende Bereiche im Stadtgebiet Viechtach werden ausgeschlossen (Abb. 13). Es folgt eine beispielhafte Aufzählung, da z.B. die Auflistung aller kartierten Biotope in dieser Stelle nicht sinnvoll und nicht verhältnismäßig ist. Zu einem anderen Zeitpunkt dieser Standortprüfung

Vorentwurf i. d. Fassung v. 18.10.2021

auf detaillierterer Betrachtungsebene wird dieses Thema zusammen mit dem Ökoflächenkataster nochmals behandelt.

- Naturschutzgebiete Großer Pfahl, St. Antoniuspfahl und Bachlerner Moos
- FFH-Gebiet Großer Pfahl und Aitnach (Teilbereich)
- Nationalparkflächen nicht vorhanden
- Vogelschutzgebiete nicht vorhanden
- Amtlich kartierte Biotop, z.B. extensives artenreiches Grünland, Nasswiesen, Moore, Gebüsche, Laubwälder u.a.
- Ökoflächenkataster, z.B. Ausgleichsflächen und Ökokonten

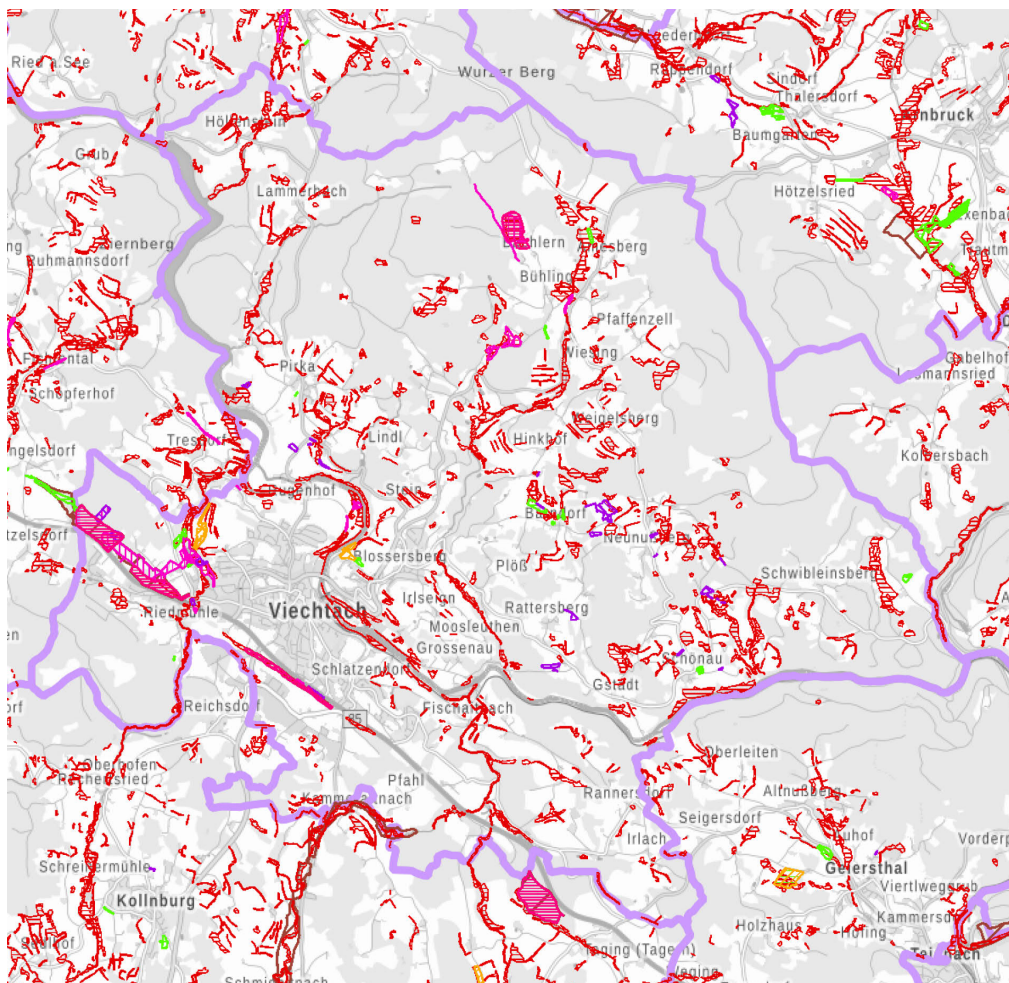


Abbildung 13: Stadtgebiet von Viechtach mit der Darstellung von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten, Nationalparke, Flächen des Ökoflächenkatasters und amtlich kartierte Biotop (Quelle: Bayernatlas, 2021)

Zu 2. der Ausschlusskriterien:

Eine Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisserie ist im Stadtgebiet von Viechtach nach Abfrage der Daten im FIN-Web des LfU nicht vorhanden.

Zu 5. der Ausschlusskriterien:

Die Informationen zum Thema Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie dessen Bewertung stammen aus dem derzeit aktuellem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald.

Abbildung 14 zeigt die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart im Stadtgebiet von Viechtach (grünliche Flächen). Landschaftsbildeinheiten zeigen den prägenden Charakter einer Landschaft, der sie von anderen unterscheidet und damit ist dieser ein wesentlicher Faktor für die „Identität“ einer Gegend. Im Landschaftsrahmenplan wird die landschaftliche Eigenart in 5 Kategorien von sehr hoch bis sehr gering eingestuft. Das Stadtgebiet weist 3 Kategorien auf: sehr hoch, hoch und mittel. Die Landschaftsbildeinheiten Kronberg-Weigelsberg im nordöstlichen und der westliche vorderer Bayerischer Wald weisen eine sehr hohe Eigenart auf. Kollnburg-Aitnach im südlichen Gemeindegebiet weist eine hohe Eigenart und der Talbereiche der nördlichen Regensenke im mittleren, eher südlichen Gemeindegebiet eine mittlere Eigenart auf. Die Bereiche mit einer sehr hohen und hohen Eigenart hinsichtlich des Landschaftsbildes werden als ungeeignet für eine Solarparknutzung ausgeschlossen.

Die Erholungswirksamkeit der Landschaft gibt Auskunft über die Eignung der Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung. Wird die Karten zur Erholungswirksamkeit der Landschaft des Landschaftsrahmenplanes betrachtet, finden sich eine Abhängigkeit zwischen der Eigenart der Landschaft und Erholungswirksamkeit wieder, was sich auch in den Flächenabgrenzungen beider Themenbereiche widerspiegelt. So ist für die Landschaftsbildeinheiten Kronberg-Weigelsberg und Kollnburg-Aitnach die Erholungswirksamkeit als hoch und für den Talbereich der nördlichen Regensenke als mittel eingestuft. Dies bekräftigt die Auswahl zum Ausschluss von Kronberg-Weigelsberg und Kollnburg-Aitnach als geeignete Solarparkflächen.

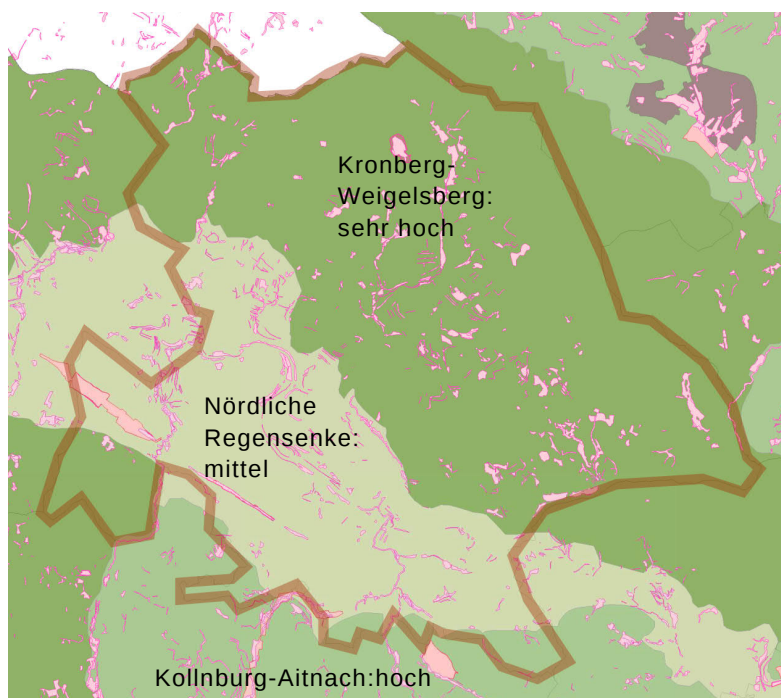
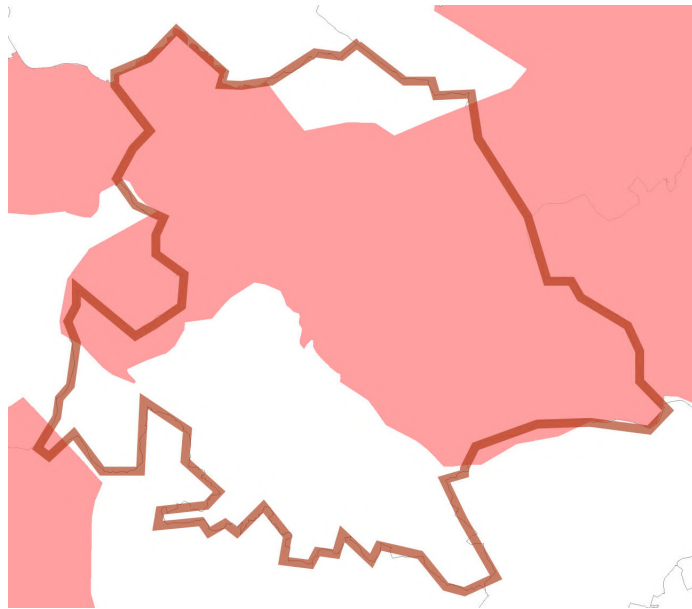


Abbildung 14: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart (grünliche Fläche) und Schutzgebiete/kartierte Biotope (rötliche Flächen) im Stadtgebiet Viechtach (Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)

In Abbildung 15 sind die Bereiche der historischen Kulturlandschaft dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind (rötliche Kartenbereiche). Dies zeichnen sich durch ihren Zeugniswert, ihren Erhaltungszustand und ihre charakteristische Eigenart aus. Im Stadtgebiet von Viechtach sind folgende Kulturlandschaftsräume bzw. Teilbereiche davon als besonders eingestuft: Böbrach-Langdorfer Rücken und Zellertal sowie die Regensenke. Die roten Bereiche werden daher als geeignete Standorte ausgeschlossen.



*Abbildung 15: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bereiche historischer Kulturlandschaft besonderer Bedeutung (rötliche Flächen)
(Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)*

Zu 6. und 8. der Ausschlusskriterien:

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach sind in hellgrüner Farbe Grünflächen, Bachtäler und Talauen dargestellt, die gliedernden, abschirmenden, ortsgestaltenden und landschaftstypischen Funktionen aufweisen und als Schwerpunktegebiete für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einzuordnen sind. Diese Flächen werden als geeignete Solarparkflächen ausgeschlossen.

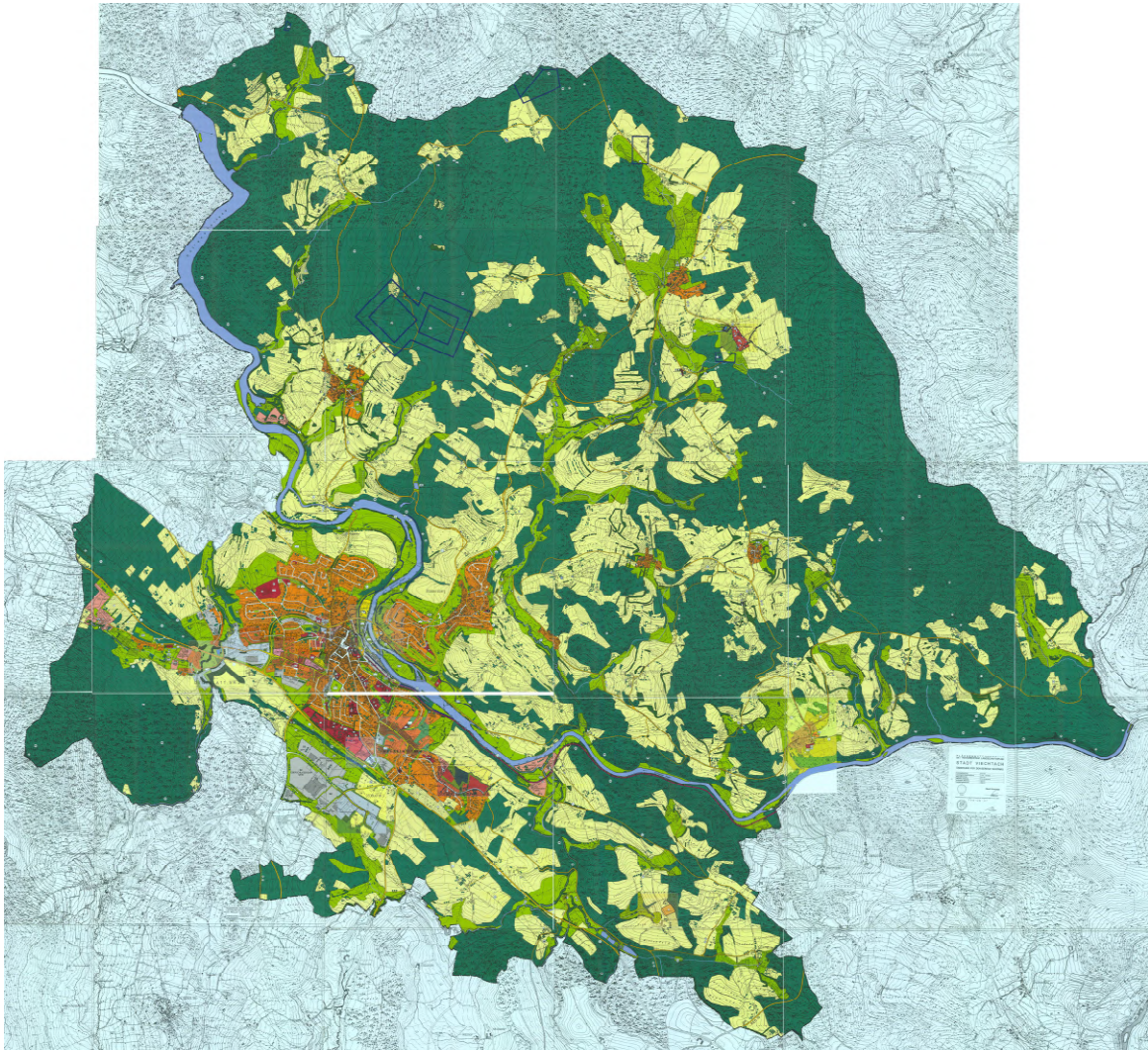


Abbildung 16: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Fokus auf Grünflächen (hellgrüne Flächen) (Quelle: Stadt Viechtach, 2001)

Zu 7. der Ausschlusskriterien:

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Im Stadtgebiet Viechtach gibt es folgende Geotope im südlichen Bereich: Großer Pfahl, ehemaliger Steinbruch Riedmühle, Antonius-Pfahl, Aitnachtal und ehemaliger Quarzbruch von Eging (Abb. 17).

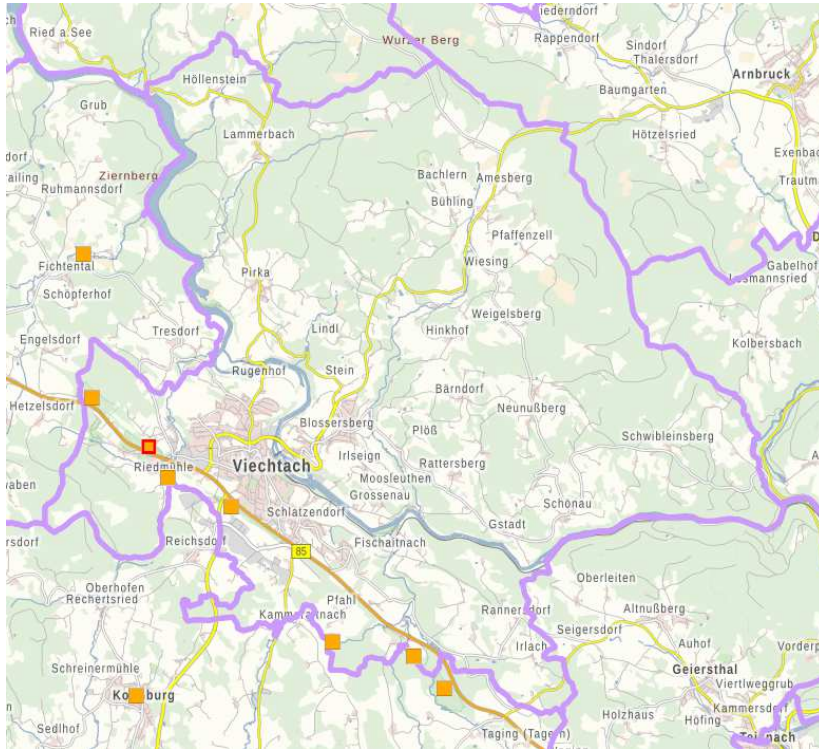


Abbildung 17: Geotope im Stadtgebiet von Viechtach (orange Quadrate) (Quelle: Bayern Atlas, 2021)

Zu 8. der Ausschlusskriterien:

Bezüglich Gewässer wird auf den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan verwiesen (Abb. 16), in diesem Fließgewässer dargestellt sind. Dabei wird auch auf die in hellgrün dargestellten Grünflächen als Bachtäler und Talauen verwiesen. Folgende Gewässer befinden sich im Stadtgebiet von Viechtach, nicht abschließend: Schwarzer Regen, Wiesinger Bach, Riedbach, Aitnach,

Schweinberger Bach und Hofbach. Zusätzlich wird auf Hochwassergefahrenflächen und Über-

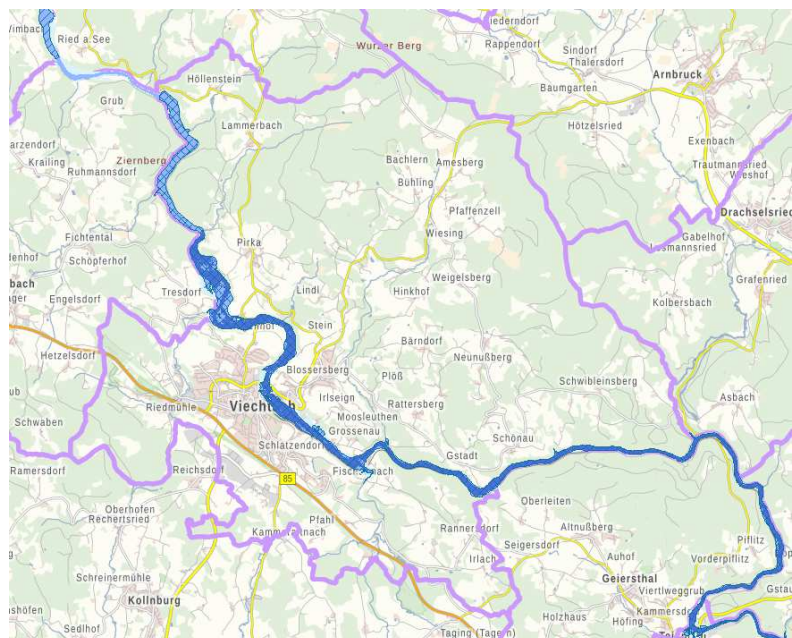


Abbildung 18: Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Stadtgebiet von Viechtach (karierte und bläuliche Flächen) (Quelle: BayernAtlas, 2021)

schwemmungsgebiete verwiesen (Abb. 18), die ausschließlich entlang des Schwarzen Regens dargestellt sind. Diese Flächen werden als ungeeignete Standorte für Solarpark eingeordnet und ausgeschlossen.

Zu 9. der Ausschlusskriterien:

Die Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden basiert auf der landwirtschaftlichen Standortkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), die die geologischen, boden- und vegetationskundlichen sowie klimatischen Gegebenheiten berücksichtigt und die bevorzugte Fruchtart angibt. Abbildung 19 gibt Hinweise, welche Standorte sich aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und daher landwirtschaftlicher Nutzung vorbehalten sein sollten. Grünliche und rötliche Flächen in der Abbildung 19 werden vorbehaltlich Ihrer derzeitigen Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche, Waldflächen und Böden mittlerer Ertragsfähigkeit) als geeignete Solarparkflächen ausgeschlossen. Weiße und gelbliche Flächen mit sehr geringer bis geringer Ertragsfähigkeit werden folglich als geeignet klassifiziert.

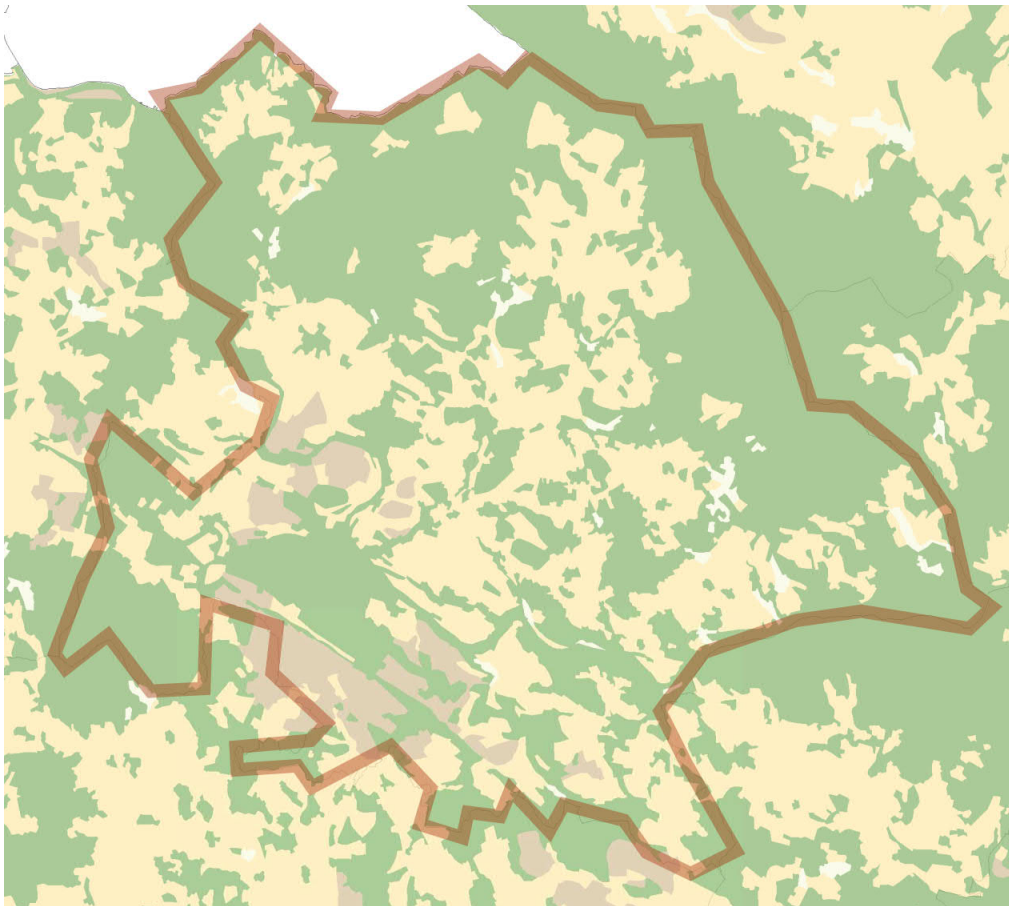


Abbildung 19: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung des natürlichen Ertragsvermögens landwirtschaftlich genutzter Böden

grüne Flächen = keine Auskunft, da z.B. Siedlungs-, Wald- oder Wasserfläche

gelbliche Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend gering

rötliche Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend mittel

weiße Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend sehr gering

(Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)

Zusammenfassung der Ausschlussprüfung nach den Kriterien 1 - 9:

Die nachfolgende Abbildung 20 stellt grob die Bereiche rot schraffiert dar, die nach den Ausschlusskriterien der Punkte 1 – 9 nicht als geeignete Solarparkstandorte in Frage kommen. Es wurden die betrachteten Inhalte und deren Karten, die auf einen ungeeigneten Standort hinweisen übereinandergelegt und so konnten diese Bereiche ausgeschlossen werden. Die grünen Teilflächen sind nach dieser Prüfung als potenziell geeignet zu betrachten. Diese Flächen sind bei der weiteren Prüfung detaillierter zu untersuchen. Auf dieser Grundlage kann als Ergebnis festgehalten werden, dass ein Großteil des Gemeindegebietes für Solarparkstandorte nicht geeignet ist. Flächen um den Blossersberg, Irlseign und Grossenau, vor allem aber Bereiche im südöstlichen Stadtgebiet, südlich des schwarzen Regens zwischen Stockhof und Harnberg kommen somit als potenziell geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage. Die grünlich dargestellten Bereiche werden näher betrachtet, wenn keine vorrangig geeigneten Solarparkflächen vorhanden sind.

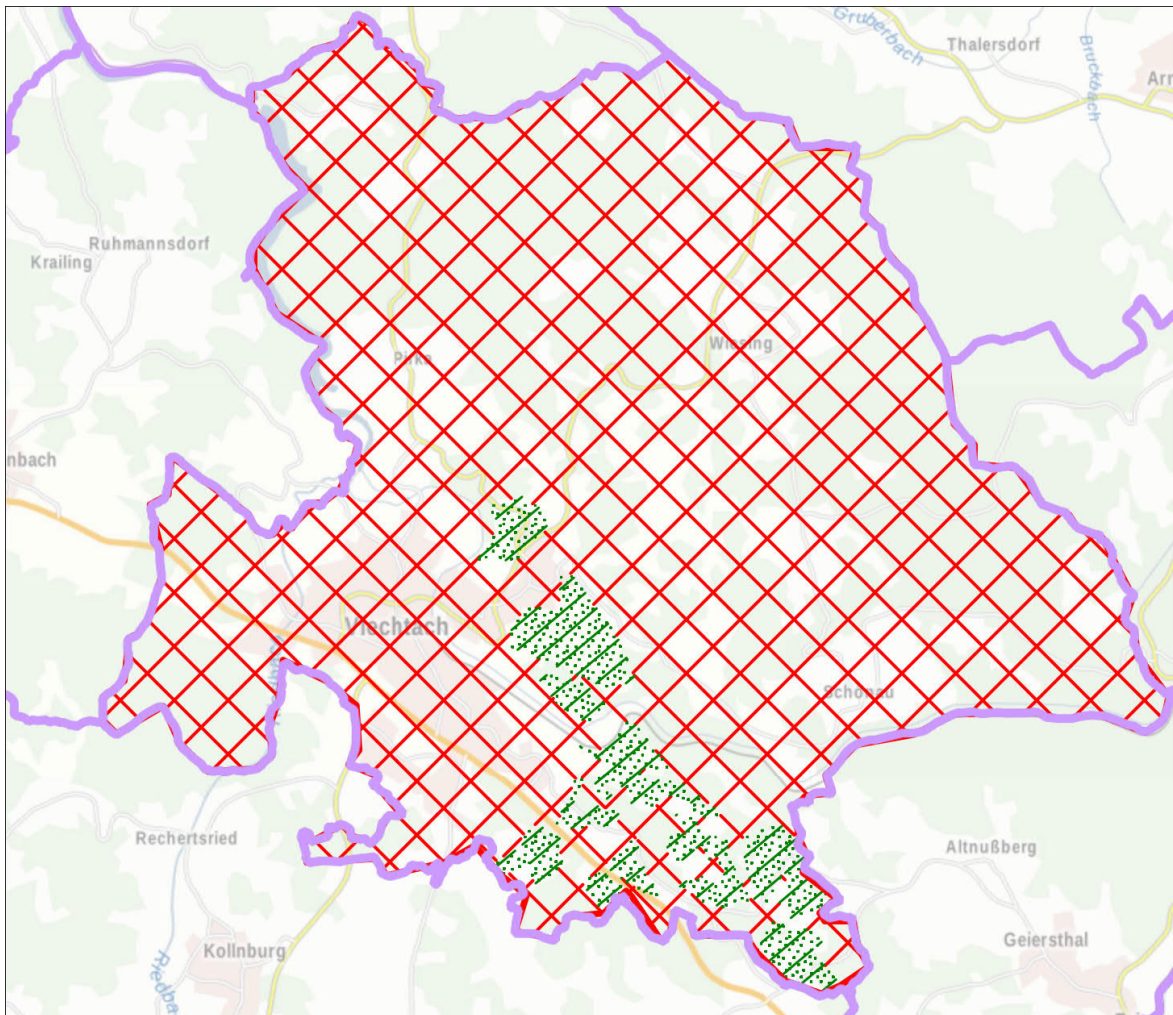


Abbildung 20: Ergebniskarte nach Prüfung der Ausschlusskriterien 1 – 9 des: Ungeeignete und potenzielle geeignete Standorte für Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach (Datengrundlage BayernAtlas, geändert von Brunner Architekten, 2021)

5.7.2 Prüfung, ob vorrangig geeignete Standorte vorhanden sind

1. Prüfung im besiedelten Raum: Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen und Altlastflächen und Lärmschutzeinrichtungen

Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen, Altlastenverdachtsflächen und Lärmschutzeinrichtungen, die sich für eine Solarparknutzung im besiedelten Raum eignen würden, sind nicht vorhanden. Erschlossene Baulücken und städtebauliche Erweiterungsmöglichkeiten im und im Anschluss an den besiedelten Raum sind für gewerbliche, gemischte und Wohnbauflächen bestimmt. Eine Sondergebietsnutzung für Solarenergie im und im Umfeld des Hauptorts Viechtach mit Schlatzendorf und um den Blossersberg wird auch wegen der topografischen Lage und einer möglichen Blendwirkung der Solarmodule von bestehenden Bauflächen, insbesondere Wohnbauflächen ausgeschlossen.

2. Prüfung im Außenbereich:

1. Fläche im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten
2. brachliegende, ehemals bebaute Flächen im Außenbereich
3. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
4. Abfalldeponien und Altlastflächen
5. Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen und Lärmschutzeinrichtungen
6. durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte (z.B. Hochspannungsleitungen)
7. Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Dabei werden auch diejenigen Teile des Stadtgebiets untersucht, für die das Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG einen Förderansatz bildet. Hierzu gehören im baulichen Außenbereich insbesondere Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen sowie Flächen in benachteiligten Gebieten.

Zu 1.

Als größeres Gewerbegebiet ist im Stadtgebiet Viechtach das GE Oberschlatten-
dorf zu nennen (Abb. 21). Dieses liegt südlich der Bundesstraße 85 im südlichen
Stadtgebiet. Wegen folgender Kriterien sind keine geeigneten Standorte im räum-
lichen Zusammenhang dieses Gewerbegebiets für eine Solarparknutzung vorhan-
den:

Zu 3.:

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung sind in Viechtach nicht vorhanden.

Zu 4.:

Im südöstlichen Stadtgebiet bei Zießelsberg gibt es eine ehemalige Deponie. Diese Deponiefläche wird bereits als Solarparkfläche genutzt. Weitere Flächen sind nicht vorhanden.

Zu 5.:

Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen (Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Die Bundesstraße 85 zählt nicht zu diesen großen Verkehrsstrassen. Der Raum um die Bahnlinie Gotteszell – Viechtach der Waldbahn gilt als vorbelasteter und möglich geeigneter Korridor. Dieser Korridor läuft südlich des Schwarzen Regens und ist wegen folgenden Kriterien als geeigneter Standort für Solarparks auszuschließen:

- Schwarzer Regen
- Überschwemmungsgebiet und Hochwassergefahrenflächen
- Grünflächen entlang bestehender Gewässer (Flächennutzungsplan)
- Amtliche kartierte Biotop
- Bestehende Bebauung und spezielle Nutzungen, z.B. Flächen für Campingplatz und Fremdenverkehr (Schnitzmühle)
- Nordhänge
- Landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen

Zu 6.:

Hochspannungsfreileitungen verlaufen im südlichen Stadtgebiet von Viechtach. Es sind zwei größere Bereiche betroffen (Abb. 22). Diese dem Leitungsverlauf folgende Korridore sind wegen folgenden Kriterien als geeigneter Standort für Solarparks auszuschließen:

- Bewertung dieser Bereiche als Landschaftsbildeinheit mit hoher bis sehr hoher Eigenart (Abb. 14)
- landschaftsbildprägende Grünflächen (Flächennutzungsplan)
- Bestehende Bebauung, Wohnbauflächen und Gewerbeflächen
- Landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen
- amtliche kartierte Biotop
- bestehende Talräume des Riedbachs und der Aitnach

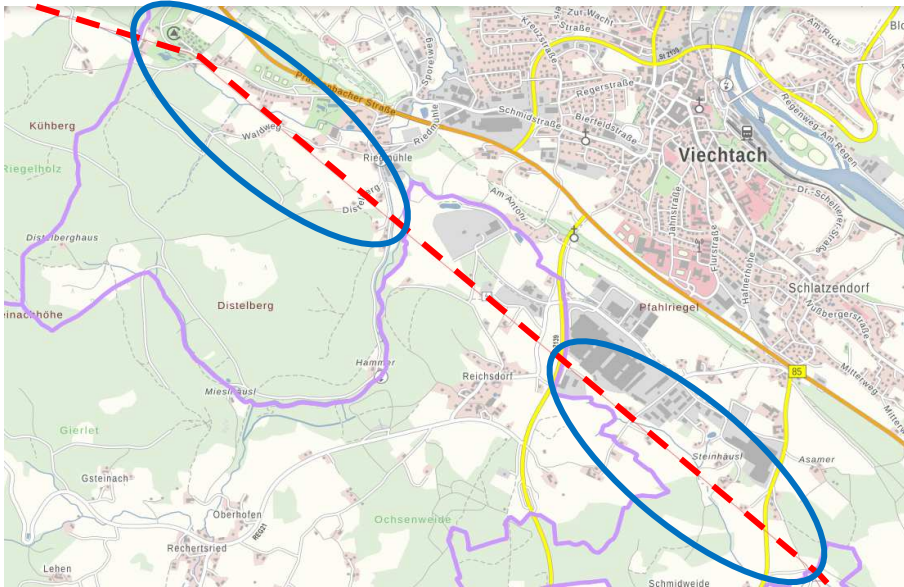


Abbildung 22: Verlauf der Hochspannungsleitung (rot gestrichelt) im Stadtgebiet Viechtach (blauer Umgriffe), (BayernAtlas, 2021)

Zu 7.

Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland werden im Leitfaden des LfU als vorrangig geeignete Flächen bezeichnet. Diesbezüglich wird auf die Punkte 5 und 9 der Ausschlussprüfung (erstes Kapitel der Alternativenprüfung) verwiesen, die die Themen Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden beleuchten. Grundsätzlich werden Ackerflächen und Intensivgrünland als vorrangig geeignete Flächen für die Nutzung von Solarparks eingeordnet. Diese Einordnung wird nach der Ausschlussprüfung im ersten Kapitel und auch im dritten Kapitel (Prüfung geeigneter Standorte) angewendet.

Zusammenfassung des Kapitels „geeignete Standorte“:

Im und im Umfeld des besiedelten Raumes („Innenbereich“), insbesondere im und um den Hauptort Viechtach gibt es keine vorrangig geeigneten Flächen (Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen und Lärmschutzeinrichtungen) für eine Solarparknutzung.

Die Prüfung von bestimmten Flächen im Außenbereich von Viechtach als vorrangig geeignete Solarparkflächen, wie vorbelastete Flächen um Gewerbegebiete, Bahntrassen, Hochspannungsfreileitungen, Brachen, Konversionsflächen und Deponien ergab, dass solche Flächen nicht vorhanden sind.

Flächen, die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG einen Förderansatz bilden, sind somit nur über die Flächenkulisse in benachteiligten Gebieten auf Ackerflächen und Intensivgrünland zu finden. Das gesamte Stadtgebiet von Viechtach liegt in dieser Flächenkulisse benachteiligter Gebiete. Somit werden im nächsten Kapitel diejenigen Bereiche betrachtet, die nach der Ausschlussprüfung als geeignet eingestuft werden (grünliche Bereiche der Abbildung 20) und eingeschränkt geeignete Standorte.

5.7.3 Prüfung auf geeignete Standorte

d.h., Prüfung von geeigneten Bereiche nach der Ausschlussprüfung und von eingeschränkt geeigneten Standorten

Nachfolgend werden alle Standorte, die nach der Ausschlussprüfung in Kapitel 1 potenziell geeignet sind, näher untersucht. Dies geschieht auf einer digitalen Ortskarte von Viechtach mit Darstellung des Raumwiderstandes gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen (aus dem Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald) sowie der Integration von amtlich kartierten Biotopen und Flächen aus dem Ökoflächenkataster. Es wird zwischen Standorten, die ausgeschlossen werden, bedingt geeignete, gut geeignete und sehr gut geeignete Standorte unterscheiden. Auch werden landwirtschaftlich genutzte Standorte wie in Kapitel 2, Punkt 7 beschrieben als vorrangige Flächen betrachtet.

Legende zu den Ortskarten vom Stadtgebiete Viechtach aus FIN-Web des Landesamtes für Umwelt:

Amtlich kartierte Biotope = rote Umrandung mit rosa Färbung

Flächen des Ökoflächenkatasters = braun, grün, blau und rosa schraffierte Flächen

Hoher Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen = gelbe Flächen

Sehr hoher Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen = rötliche Flächen

Untersuchungsräume „potenziell geeignet“ für Solarparks (siehe Abb. 20) = blaue Umgrenzung mit Nummerierung

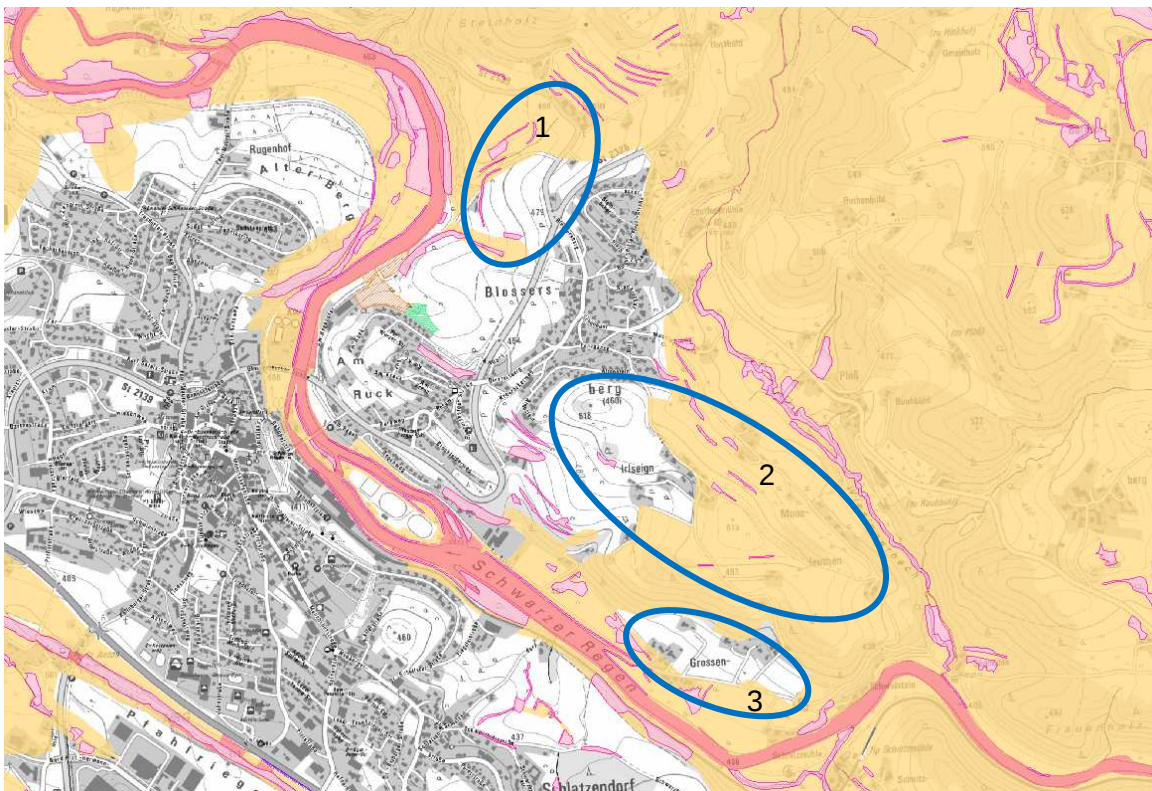


Abbildung 23: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope, Ökoflächenkataster und Untersuchungsräumen 1 - 3, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)

Standort 1 (Abb. 23):

Der Standort liegt nordwestlich des Blossersberg im Umfeld einer Siedlungsfläche. Der Standort wird auf Grund kartierter Biotope, hohen Raumwiderstandes, Einsehbarkeit der Fläche, vorhandener Gewässer, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen ausgeschlossen.

Standort 2 (Abb. 23):

Der zweite Standort beinhaltet den Blossersberg selbst sowie einen weiteren in exponierter Lage befindlichen Hügel/Hochpunkt. Der Standort wird auf Grund der exponierten Lage mit Hochpunkten, wie den Blossersberg, Einsehbarkeit der Fläche und Blickbeziehungen von Viechtach und Schlatzendorf, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen und hohen Raumwiderstandes ausgeschlossen.

Standort 3 (Abb. 23):

Dieser Standort befindet sich in Grossenau in der Nähe des schwarzen Regens. Der Standort wird auf Grund der exponierten Lage in der Nähe des Regens, der Einsehbarkeit der Fläche, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen und möglicher Ausgleichsflächenplanungen in diesem Auenbereich ausgeschlossen.

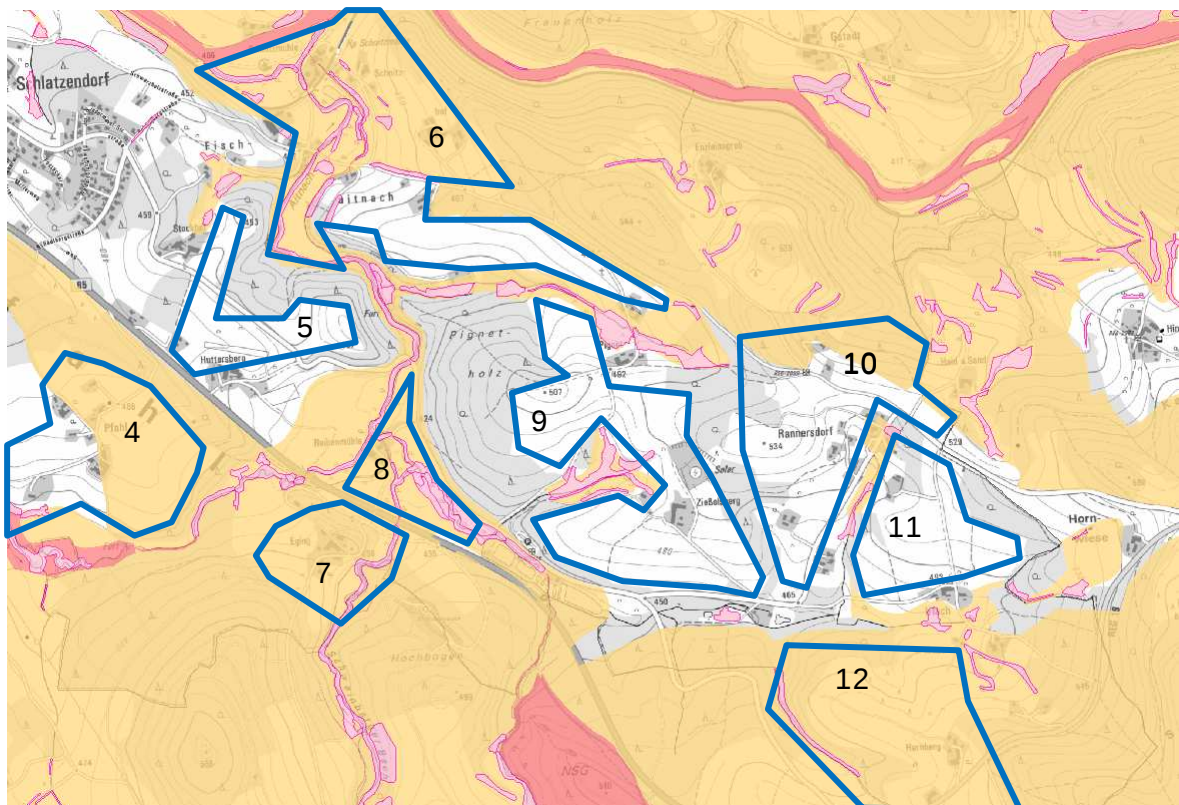


Abbildung 24: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope und Ökoflächenkataster und Untersuchungsräume 4 - 12, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)

Standort 4 (Abb. 24):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 in Ort Pfahl. Der östliche Teilbereich des Standorts wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen als bedingt geeignet eingestuft.

Der westliche Teilbereich wird als gut geeigneter Standort eingestuft. Eine bestehende Bebauung und mögliche Blendwirkungen bleiben für diesen Bereich dennoch bestehend.

Standort 5 (Abb. 24):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 nördlich von Huttersberg. Der Standort wird als gut geeigneter Standort eingestuft. Auf Grund bestehender Bebauung (Stockhof und Huttersberg) sind Blendwirkungen nicht ausgeschlossen. Fahrrad- und Wanderwege sind in diesem Bereich auch vorhanden.

Standort 6 (Abb. 24):

Dieser Standort befindet sich südlich des schwarzen Regens um Schnitzhof und Fischaitnach. Ein Großteil der Fläche im Umfeld des Regens, der Aitnach bis zur Schwarzholzstraße werden auf Grund des hohen Raumwiderstandes, der Erholungs- und Freizeitnutzung um den Schwarzen Regen, der bestehenden Gewässer und amtlich kartierten Biotopen als Standort ausgeschlossen. Jedoch kann der südliche Teilbereich in ausgedehnter West-Ost-Richtung als guter bis sehr guter Standort eingestuft werden. Kleinere bebaute Bereiche im Süden sind vorhanden, bei diesen eine Blendwirkung zu vermeiden sind. Bestehende Wald- und Gehölzbestände im Norden begrenzen die Einseh- und Sichtbarkeit des Solarparks in der Landschaft.

Standort 7 (Abb. 24):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 im Ort Eging. Der Standort wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen und kartierten Biotopen als geeigneter Standort ausgeschlossen.

Standort 8 (Abb. 24):

Dieser Standort befindet sich nördlich der Bundesstraße 85 im Ort Reibenmühle. Der Standort 8 wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen, auch hinsichtlich der Bundesstraße, bestehender Gewässer und kartierten Biotopen als geeigneter Standort ausgeschlossen. Fahrrad- und Wanderwege sind in diesem Bereich auch vorhanden.

Standort 9 (Abb. 24):

Der Standort 9 befindet sich um den Ort Pignet und Zießelsberg. Dieser wird als guter bis sehr guter Standort eingestuft. Die Flächen sind Vor-Ort kaum einsehbar. Dennoch sind kleinere bebaute Bereiche mit möglicher Blendwirkung und landschaftsbildprägende Hochpunkte (westlich von Pignet) vorhanden, auf diese Aspekte bei einer Planung zu achten sind. Ein bereits bestehender Solarpark bekräftigt diesen Standort.

Standort 10 (Abb. 24):

Der Standort 10 befindet sich um den Ort Rannersdorf. Dieser wird, vom nördlichen Teilbereich abgesehen, der auf Grund hohen Raumwiderstandes als geeigneter Standort ausgeschlossen wird, als bedingt bis gut geeigneter Standort eingestuft. Die bebauten Flächen von Rannersdorf und seine direkte Umgebung kommen wegen möglicher Blendwirkungen nur bedingt als Standort in Frage.

Dennoch kommen auch kleinere Bereiche, nördlich und westlich von Rannersdorf

als gut geeignete Standort in Betracht, wenn die Einsehbarkeit der Solarparkflächen nicht gegeben ist und Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Standort 11 (Abb. 24):

Der Standort 11 befindet sich nördlich des Ortes Irlbach. Dieser wird, abgesehen vom nördlichen Teilbereich, der auf Grund bestehender Waldflächen als geeigneter Standort ausgeschlossen wird, als gut geeigneter Standort eingestuft. Es ist auf eine Vermeidung der Blendwirkung auf die südlich liegende Bebauung sowie auf eine Vermeidung der Einsehbarkeit der Solarparkfläche von Süden her zu achten. Von Westen, Norden und Osten sind die Flächen über eine bestehende waldartige Eingrünung eingeschränkt einsehbar.

Standort 12 (Abb. 24):

Der Standort 12 befindet sich nördlich der Bundesstraße 85 westlich des Orts Harnberg. Dieser Standort wird auf Grund des hohen Raumwiderstandes, Einsehbarkeit und Blendwirkung als geeigneter Standort ausgeschlossen.

5.7.4 Zusammenfassung und Fazit der Alternativen-Prüfung

Aus dem ersten Kapitel der Alternativenprüfung werden auf Grund umfangreicher Ausschlusskriterien große Flächenbereiche im Stadtgebiet von Viechtach als Standorte für Solarparks ausgeschlossen. Teilbereiche um den Blossersberg und mehrere Bereiche im südöstlichen, ländlichen Stadtgebiet werden dabei als möglich geeignete Standorte eingestuft (Abb. 20).

Im zweiten Kapitel wird das Stadtgebiet von Viechtach auf vorrangig geeignete Standorte für Solarparks im Innen- und Außenbereich untersucht. Solche Standorte sind beispielsweise Konversionsflächen, vorbelastete Flächen an Verkehrsstrassen und ehemalige Deponien. Als Ergebnis kann gesagt werden, dass es keine vorrangig geeigneten Standorte für Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet von Viechtach gibt.

Somit werden die als möglich geeigneten Flächen der Ausschlussprüfung detaillierter betrachtet. Dies geschieht auf Basis einer Ortskarte von Viechtach, auf der eine Ergebniskarte der Raumwiderstandsanalyse gegenüber Solarparks des LfU, amtlich kartierte Biotope und Flächen des Ökoflächenkatasters dargestellt sind. Folgende Standorte der Abb. 24 werden als gute und sehr gute Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft.

Standort	Eignung
Nr. 4, westlicher Teilbereich	gut geeignet
Nr. 5	gut geeignet
Nr. 6, südlicher Teilbereich	gut bis sehr gut geeignet
Nr. 9	gut bis sehr geeignet
Nr. 10, kleinere Teilbereiche	gut geeignet
Nr. 11	gut geeignet

Somit kommen Standort 6 und 9 als gute bis sehr gute Standorte für eine Solarparknutzung in Betracht. Die Flächen der Deckblattänderung befinden sich im Standort der Nr. 9.

Die Standortanalyse von Haas, 2021 kommt auch zu dem Ergebnis, dass u.a. diese Flächen der Deckblattänderung Nr. 18 gut bis sehr gut als Standort für Freiflächen-Photovoltaik geeignet sind.

5.8 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Die Erstellung des Umweltberichtes auf Grundlage der Anlage 1 BauGB, die Beschreibungen, Analysen und Ergebnisse erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand und verbal-argumentativ. Es sind keine gravierend technischen Schwierigkeiten aufgetreten. Verwendete Quellen sind im Literaturverzeichnis im Kapitel 6 zu finden.

5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, da es sich um eine Nutzungsänderung auf vorbereitender Bauleitplanungs-Ebene handelt und daher sind keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

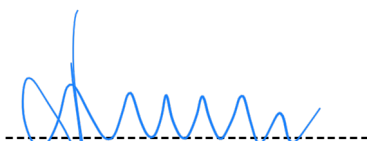
5.10 Zusammenfassung

Die Stadt Viechtach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 18. Der betroffene etwa 9,0ha große Änderungsbereich, aufgeteilt in drei Planungsgebiete liegt im südöstlichen Stadtgebiet in der Nähe von Rannersdorf/Zießelsberg. Die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellte landwirtschaftliche Nutzfläche soll in sonstige Sondergebiete, SO „Solarenergie nach § 11 BauNVO und in eine Grünfläche (Ausgleichsfläche) geändert werden. Die Stadt Viechtach möchte den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien vorantreiben, die Stromerzeugung über die Nutzung von solarer Energie ausbauen und daher die Planungsgrundlage dafür schaffen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Gemeindeverbindungsstraßen und Wald- und Feldwegen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei einer baulichen Entwicklung zu erwarten und auszugleichen. Es wurde eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, bei der bei einer ungefähren Eingriffsgröße von 68.000m² und einem in der Regel verwendeten Faktor von 0,2 ein voraussichtlicher Kompensationsbedarf von 13.600m² bestehen. Minimierungsmaßnahmen zum Eingriff und konkretere Aussagen zur Ausgleichsflächengröße und -planung sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in Natur und Landschaft werden als gering oder unerheblich eingestuft. Die Alternativenprüfung ordnet die Flächen der Deckblattänderung als gut bis sehr gut geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaik ein.

Deggendorf, den 18.10.2021



Robert Brunner,
Architekt und Stadtplaner

brunner architekten
INGENIEURE GMBH

kandlbach 1
94234 viechtach

metzgergasse 19
94469 deggendorf

6 Literaturverzeichnis

BauGB – Baugesetzbuch in der derzeit aktuellen Fassung

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der derzeit aktuellen Fassung

BayernAtlas – Geodatenanwendung; Abfrage am 05.10.2021; Bayerische Vermessungsverwaltung

BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

FIN-WEB – Fachinformationssystem Natur im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, Abfrage am 07.20.2021; Bayerisches Landesamt für Umwelt

Haas, Dorothea, 2021: Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach; Entwurf vom 01.06.2021

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stand 01.01.2020: Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Finanzen

Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald; Stand der korrigierten Fassung 2014: Landschaftsplanerisches Fachkonzept mit Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan; herausgegeben von Bayerischen Landesamt für Umwelt

LfU – Landesamt für Umwelt, 2014: „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Regionalplan Region 12 – Donau-Wald; Stand 25.06.2014: Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

ROG – Raumordnungsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

StMLU – Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; 2. Erweiterte Auflage Januar 2003; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (ergänzte Fassung)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet von Viechtach, 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab).....	4
Abbildung 2: Luftbild mit Flurabgrenzungen und Lage des Änderungsbereiches bzw. der Planungsgebiete (rote Abgrenzungen) 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	5
Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern, 2018 (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)	6
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumstruktur des Regionalplans „Region Donau-Wald (12), 2008 (Quelle: Regionaler Planungsverband Donau-Wald).....	8
Abbildung 5: Luftbild mit Änderungsbereich (oranger Umgriff) und kartierte Biotope (rot schraffierte Fläche), 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	10
Abbildung 6: Luftbild mit Planungsgebieten (oranger Umgriffe) und wassersensiblen Bereichen (grüne Flächen), 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	11
Abbildung 7: Luftbild mit Änderungsbereich (roter Umgriff) und Baudenkmäler (rote Flächen), 2021 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab).....	12
Abbildung 8:Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Änderungsbereich (roter Umgriff), 2021 (Quelle: Stadt Viechtach, ohne Maßstab)	13
Abbildung 9: Panoramaaufnahme und Blick über das westliche Planungsgebiet nach Westen, September 2021 (Quelle: Brunner Architekten.....	22
Abbildung 10: Panoramaaufnahme und Blick über das mittlere Planungsgebiet nach Osten, September 2021 (Quelle: Brunner Architekten).....	22
Abbildung 11: Panoramaaufnahme und Blick über das östliche Planungsgebiet (geplante Grünfläche) nach Nordwesten, September 2021 (Quelle: Brunner Architekten)	22
Abbildung 12: Bodenkarte Bayerns und Planungsgebiet (roter Umgrenzungen), 2021 (Quelle: UmweltAtlas Boden)	23
Abbildung 13: Stadtgebiet von Viechtach mit der Darstellung von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten, Nationalparke, Flächen des Ökoflächenkatasters und amtlich kartierte Biotope (Quelle: Bayernatlas, 2021)	30
Abbildung 14: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart (grünliche Fläche) und Schutzgebiete/kartierte Biotope (rötliche Flächen) im Stadtgebiet Viechtach (Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert).....	31
Abbildung 15: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bereiche historischer Kulturlandschaft besonderer Bedeutung (rötliche Flächen) (Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)	32
Abbildung 16: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Fokus auf Grünflächen (hellgrüne Flächen) (Quelle: Stadt Viechtach, 2001).....	33
Abbildung 17: Geotope im Stadtgebiet von Viechtach (orange Quadrate) (Quelle: Bayern Atlas, 2021)	34
Abbildung 18: Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Stadtgebiet von Viechtach (karierte und bläuliche Flächen) (Quelle: BayernAtlas, 2021)	34

<i>Abbildung 19: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung des natürlichen Ertragsvermögens landwirtschaftlich genutzter Böden</i>	<i>35</i>
<i>Abbildung 20: Ergebniskarte nach Prüfung der Ausschlusskriterien 1 – 9 des: Ungeeignete und potenzielle geeignete Standorte für Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach (Datengrundlage BayernAtlas, geändert von Brunner Architekten, 2021)</i>	<i>36</i>
<i>Abbildung 21: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit dem Gewerbegebiet Oberschlitzendorf (graue Flächen) (Stadt Viechtach, 2001)</i>	<i>38</i>
<i>Abbildung 22: Verlauf der Hochspannungsleitung (rot gestrichelt) im Stadtgebiet Viechtach (blauer Umgriffe), (BayernAtlas, 2021)</i>	<i>40</i>
<i>Abbildung 23: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope, Ökoflächenkataster und Untersuchungsräumen 1 - 3, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)</i>	<i>41</i>
<i>Abbildung 24: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope und Ökoflächenkataster und Untersuchungsräume 4 - 12, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)</i>	<i>42</i>